

gemeindearlesheim

Zonenreglement Siedlung

Inhaltsverzeichnis

A	ERLASS	1
B	EINLEITUNG	1
§ 1	ZWECK	1
§ 2	GELTUNGSBEREICH	1
§ 3	GELTUNGSBEREICH	1
C	WOHNZONEN UND WOHN- UND GESCHÄFTSZONEN	2
§ 4	MAXIMALE NUTZUNGSMASSE IN DEN W- UND WG-ZONEN	2
§ 5	DÄCHER	3
D	GEWERBEZONE	5
§ 6	MAXIMALE NUTZUNGSMASSE IN DER GEWERBEZONE G	5
§ 7	GESTALTUNG	5
§ 8	DÄCHER	5
§ 9	UMGEBUNGSGESTALTUNG	5
E	ÜBRIGE ZONEN UND OBJEKTE	6
§ 10	ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN	6
§ 11	ZONEN MIT QUARTIERPLANPFLICHT	6
§ 12	GRÜNZONEN	9
§ 13	NATURSCHUTZZONEN	9
§ 14	UFERSCHUTZZONEN	10
§ 15	GESCHÜTZTE GEBÄUDE	10
§ 16	ORTSBILDSCHUTZZONE	10
§ 17	ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONEN	10
§ 18	GEFAHRENZONE	11
§ 19	SCHUTZBEPFLANZUNG	11
§ 20	ALLEE / BAUMREIHE	11
§ 21	GRÜNVERNETZUNGSACHSE	12
§ 22	AUSSICHTSSCHUTZZONE	12
§ 23	MOBILFUNKANLAGEN	12
F	DEFINITIONEN UND BERECHNUNGSARTEN	13
§ 24	ÜBERBAUUNGSZIFFER	13
§ 25	AUSNÜTZUNGSZIFFER	13
§ 26	GRÜNFLÄCHENZIFFER	13
§ 27	ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (AGSF)	14
§ 28	VOLLGESCHOSSE	14

§ 29	UNTERGESCHOSSE	14
§ 30	DACHGESCHOSSE	14
§ 31	ATTIKAGESCHOSSE	14
§ 32	KNIESTOCKHÖHE	15
§ 33	FASSADENHÖHE	15
§ 34	FASSADENFLUCHT	15
§ 35	FASSADENLINIE	15
§ 36	PROJIZIERTE FASSADENLINIE	15
§ 37	MASSGEBENDES TERRAIN	15
§ 38	GEBÄUDEHÖHE	16
§ 39	GEBÄUDELÄNGE	16
§ 40	KLEIN- UND ANBAUTEN	16
G	ALLGEMEINE PLANUNGS-, NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN	17
§ 41	EINGLIEDERUNG DER BAUTEN IN DIE UMGEBUNG	17
§ 42	UMGEBUNGSGESTALTUNG	17
§ 43	TERRAINVERÄNDERUNGEN	17
§ 44	QUARTIERPLANUNGEN	18
§ 45	VEREINFACHTES QUARTIERPLANVERFAHREN	19
§ 46	ABSTÄNDE DER BAUTEN ZWISCHEN BAU- UND STRASSENLINIE	20
§ 47	LÄRMEMPFLINDLICHKEITSSTUFEN	20
§ 48	ENERGIESACHPLAN	21
§ 49	VOGELSCHUTZ	21
§ 50	ABSTELLPLÄTZE	21
§ 51	ENTSORGUNGSSAMMELSTELLEN, QUARTIERKOMPOSTIERANLAGEN	21
§ 52	ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN	21
H	BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG	23
	ANHANG I: GESETZESGRUNDLAGEN	I
	ANHANG II: SKIZZEN	II

Erläuterungen zur Verbindlichkeit der Reglementsteile

Reglementstext

Der Reglementstext sowie dazugehörige Fussnoten sind rechtsverbindlich und unterliegen dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Kommentar

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Im Kommentar mit als «bisher» oder «neu» bezeichnete Ausführungen vergleichen die neuen Zonenvorschriften der Gemeinde mit den bisherigen aus dem Jahr 1982.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifischen Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

A ERLASS

Die Einwohnergemeinde Arlesheim erlässt – gestützt auf §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 – die Zonenvorschriften Siedlung, bestehend aus dem Zonenplan Siedlung und den nachfolgenden Zonenbestimmungen.

Der Erlass beschreibt die gesetzliche Grundlage der Zonenvorschriften. Nur der Zonenplan und das Zonenreglement sind grundeigentumsverbindlich. Die übrigen Planungsunterlagen (Planungsbericht usw.) dienen lediglich der Orientierung.

B EINLEITUNG

§ 1 ZWECK

- ¹ Die Zonenvorschriften bezwecken eine geordnete Entwicklung der Gemeinde und regeln Nutzung und Bebauung des Siedlungsgebietes.
- ² Die Zonenvorschriften basieren auf folgenden übergeordneten planerischen Zielen:
 - a) Haushälterische Nutzung des Bodens
 - b) Zweckmässige Zuordnung von Wohnen und Arbeiten
 - c) Schaffung und Erhalt von wohnlichen Siedlungen und guten räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft
 - d) Naturnahe Begrünung des Siedlungsgebietes und attraktive Gestaltung der öffentlichen Räume
 - e) Rücksichtnahme auf den typischen Charakter der einzelnen Quartiere bei gleichzeitiger Ermöglichung einer moderaten und qualitätsvollen Weiterentwicklung
 - f) Förderung von situativ angepassten, qualitätsvollen Quartierplanungen

Der Zweckartikel zeigt, auf welcher Zielsetzung die Zonenvorschriften basieren.

Die Ziele ergeben sich aus Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, aus § 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie aus der «Strategie für die Räumliche Entwicklung und die Anpassung der Planungs- und Bauvorschriften» der Gemeinde Arlesheim vom 21. Dezember 2010.

Änderungen:

- *bisher keine Zweckbestimmungen.*

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- ¹ Die Zonenvorschriften finden Anwendung innerhalb des Perimeters des Zonenplans Siedlung.
- ² Ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich der rechtskräftigen Sondernutzungsplanungen.

Der Geltungsbereich gibt an, in welchen Gebieten die Zonenvorschriften Siedlung zur Anwendung gelangen. Die Zonenvorschriften gelten nicht auf Arealen mit Sondernutzungsplanungen (Teilzonenpläne, Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen [z. B. im Dorfkern]). Ausserhalb des Perimeters des Zonenplans Siedlung gelten die Zonenvorschriften Landschaft.

§ 3 GELTUNGSBEREICH

Innerhalb des Siedlungsgebiets sind folgende Zonen festgelegt.

Grundnutzungen:

- Wohnzone 1-geschossig W1
- Wohnzone 2-geschossig W2
- Wohn- und Geschäftszone 3-geschossig WG3
- Wohn- und Geschäftszone 4-geschossig WG4
- Gewerbezone mit Gebäudehöhe 15 m G1
- Gewerbezone mit Gebäudehöhe 18 m G2
- Gewerbezone mit Gebäudehöhe 18 m G3a
- Gewerbezone mit Gebäudehöhe 24 m G3b
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)
- Zone mit Quartierplanpflicht (ZQP)
- Grünzone
- Naturschutzzone
- Uferschutzzone

neu:

- *Wohnzone W2 (Zusammenfassung der bisherigen Zonen W2a, W2b, W2c, WG2a, WG2b, wobei grosse Teile der bisherigen Zonen WG2a und WG2b neu der Zone WG3 zugeordnet werden)*
- *Zone mit Quartierplanpflicht*
- *Uferschutzzone*
- *Geschütztes Gebäude*
- *Ortsbildschutzzone*
- *Allee / Baumreihe*
- *Gefahrenzone (gemäss Naturgefahrenkarte)*
- *Zone Ausschlussgebiet für Mobilfunkanlagen*

Überlagernde Zonen und Objekte:

- › Geschütztes Gebäude
- › Ortsbildschutzzone
- › Archäologische Schutzzone
- › Gefahrenzone
- › Schutzbepflanzung
- › Grünvernetzungsachse
- › Allee / Baumreihe
- › Aussichtsschutzzone
- › Ausschlussgebiet für Mobilfunkanlagen

Aufzuheben:

- › Wohnzone W2a
- › Wohnzone W2b
- › Wohnzone W2c
- › Wohn- und Geschäftszone WG2a
- › Wohn- und Geschäftszone WG2b
- › Gewerbezone G4

C Wohnzonen und Wohn- und Geschäftszonen

§ 4 MAXIMALE NUTZUNGSMASSE IN DEN W- UND WG-ZONEN

§ 4.1 Hauptbauten

¹ Für Wohnzonen und Wohn- und Geschäftszonen gelten folgende Masse:

Zone	W1	W2	WG3	WG4
max. Vollgeschosszahl	1	2	3	4
max. Wohnungszahl (pro Baukörper)	3	5	frei	frei
max. Ausnutzungsziffer	0.37	0.55	0.78	0.9
min. Grünflächenziffer	0.5	0.5	0.4	0.4
max. (traufseitige) Fassadenhöhe (m)	6.2	7.5	10.3 ¹⁾	13.5
max. Gebäudehöhe (m)	11.2	11.8	14.6 ¹⁾	16.5
max. Gebäudelänge (m)	30	30	40	40

² Abweichungen von der maximalen Fassaden- und Gebäudehöhe sind bei Aufschüttungen grösserer Geländewannen, aus kanalisationstechnischen Gründen usw. möglich, wenn dadurch keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden.

¹⁾ Bei Gebäuden mit Geschäftsnutzung im Erdgeschoss ist eine Erhöhung der Gebäude- und Fassadenhöhe um max. 0.5 m zulässig, sofern dies zu einer architektonisch befriedigenden Lösung führt.

Das bisherige System aus einer Kombination von Nutzungs- und Bebauungsziffern wird durch ein den heutigen Ansprüchen besser gerecht werdendes System aus Ausnutzungs- und Grünflächenziffer ersetzt. Die Festlegung der Ausnutzungsziffer je Zone erfolgte auf Basis der bisherigen Nutzungsziffer, die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten bleiben somit praktisch unverändert; einzig in der Zone WG4 wurde die Nutzung gegenüber früher erhöht.

Die neue Definition der Fassaden- und Gebäudehöhen ab gewachsenem Terrain sowie der Wegfall der Sockelgeschosshöhe ergeben sich grundsätzlich aus den veränderten Messweisen gemäss IVHB. Die Gebäudehöhen in den Zonen W1, W2 und WG3 werden erhöht, um eine bessere Nutzung des Dachraums zu ermöglichen (→ Verdichtung ohne Verlust von Grünflächen). Zusätzlich werden die heute üblichen Raumhöhen und Konstruktionsflächen berücksichtigt.

Änderungen:

- › Änderungen Maximalmasse
- › Aufhebung der Zuschläge für zusätzliche kleingewerbliche Nutzung (NZ + 25 %, BZ +50 % relativ)
- › Aufhebung der Ausnahmen von der maximalen Gebäudelänge für ästhetisch befriedigende eingeschossige Bauten (musste durch Reduktion der Bebauungsziffer kompensiert werden)
- › Aufhebung der Ausnahmen von der maximalen Fassadenhöhe für zurückversetzte Fassadenteile
- › Aufhebung der Abweichung von der zulässigen Wohnungszahl für Einliegerwohnungen bis 40 m² bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern

§ 4.2 Klein- und Anbauten

¹ Für Klein- und Anbauten gelten folgende Maximalwerte:

Überbauungsziffer	7 %
(traufseitige) Fassadenhöhe	3.0 m
Gebäudehöhe	4.5 m
Gebäudelänge	frei

² Bei Parzellen, welche kleiner als 500 m² sind, können in Abweichung von der Überbauungsziffer maximal 35 m² überbaut werden.

³ Abweichungen von den maximalen Fassaden- und Gebäudehöhen sind bei steilen Hanglagen, Aufschüttungen grösserer Geländewannen, aus kanalisationstechnischen Gründen usw. möglich, wenn dadurch keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden.

⁴ Bei bergseitig erschlossenen Garagen und Carports gelten die maximalen Fassaden- und Gebäudehöhen nur für die bergseitige Fassade. Für solche Bauten gilt eine maximale Gebäudetiefe ab Strasse von 6 m.

§ 5 DÄCHER

§ 5.1 Dachgestaltung

¹ Die Dachform ist grundsätzlich frei wählbar. Mansarden-, Tonnen- und Kreuzgiebeldächer sind nicht zulässig. Steildächer sind mit mattem, dunklem Bedachungsmaterial einzudecken. Die Dachneigung darf 60° nicht übersteigen. Der First muss grundsätzlich parallel zur längeren Gebäudeseite verlaufen.

² Widerkehre sind nur zulässig, wenn der First des Widerkehrs mindestens einen Meter tiefer als der First des Hauptdaches liegt und die Breite nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge beträgt.

§ 5.2 Bauteile an und auf dem Dach

¹ Alle Bauteile an und auf dem Dach sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich gegenseitig ästhetisch nicht stören und dass sie mit der darunterliegenden Fassade harmonieren und ein ansprechendes Gesamtbild ergeben.

§ 5.3 Dachaufbauten

¹ Dachaufbauten (Schlepp- oder Giebellukarnen etc.) sind nur auf Dächern von mehr als 35° Neigung gestattet. Abweichungen von dieser Regelung sind bei bestehenden Bauten möglich, wenn eine gute architektonische Lösung vorliegt.

² Für die Anordnung und Grösse sind folgende Masse einzuhalten:

- Totallänge aller Dachaufbauten zusammen max. 40 % der Fassadenlänge
- Abstand des Dachaufbaus von Stirnfassaden oder Dachabsätzen mind. 25 % der Fassadenlänge oder mind. 2.5 m bei Fassadenlängen über 10.0 m
- Abstand des Dachaufbaues bis zu Gräten oder Kehlen mind. 0.5 m

Änderungen:

- Heute werden «gartengestalterische Anlagen wie Schwimmbassins, Zierweiher, Pergolen, Aussencheminées und dergleichen» nicht zur Bebauungsziffer gerechnet. Garagen, Windfänge, Aussenisolationen, verglaste Zwischenklimaräume und Kleinbauten dürfen maximal 35 m² betragen. Neu gilt für alle Klein- und Anbauten eine maximale Überbauungsziffer. Damit wird die Parzellengrösse neu berücksichtigt.
- Neu: Festlegung der maximalen Fassaden- und Gebäudehöhen (bisher unbegrenzt)

Hinweis:

- Neue Definition von Klein- und Anbauten (nur Nebennutzflächen)

Zur Definition von Klein- und Anbauten siehe auch § 40 ZRS und § 57 IVHB RBV zu Abs. 4 siehe Anhang II Abb. 12b

Änderungen:

- Grundsätzlich freie Dachform in der ganzen Bauzone (bisher nur in den Zonen W1, W2a, W2c und WG2b)
 - Verbot von Mansarden-, Tonnen und Kreuzgiebeldächern.
 - Zusätzliche Verhinderung von nutzungsmaximierenden, ästhetisch wenig befriedigenden Dachformen durch die Einführung der Ausnutzungsziffer (Wohnnutzung im Dachgeschoss wird mit berechnet).
 - Regelung von Widerkehren
- zu Abs. 2 siehe Anhang II Abb. 1

Änderungen:

- keine inhaltlichen Änderungen (entspricht bisher. Normblatt ZR 7/63)

Änderungen:

- Neu: Maximale Totallänge aller Dachaufbauten
- Abstand von Stirnfassaden oder Dachabsätzen: keine Unterscheidung mehr zwischen Einzelaufbauten und unterteilten Aufbauten
- Reduktion des minimalen Abstands des Dachaufbaus bis zu Gräten und Kehlen auf 0.5 m

- Höhe des Dachaufbaus ab Dachfläche max. 1.6 m (exkl. Giebeldreieck)
- Abstand des Übergangs des Dachaufbaus in das Hauptdach unterhalb des Firstes mind. 1.0 m (Vertikalmaß)
- Abstand der Dachaufbauten zum Dachrand mind. 0.5 m (Schrägmaß). Dachaufbauten dürfen nicht vor der Fassade stehen.

➤ *Aufhebung folgender Regelung: «Unter den Aufbauten muss die Dachhaut durchgeführt werden.»*

siehe Anhang II Abb. 2

³ Für technisch bedingte Aufbauten wie Liftbauten, Kamine usw. sind Abweichungen von den Massen zulässig.

§ 5.4 Dachflächenfenster

Die maximale Lichtfläche der einzelnen Dachflächenfenster beträgt 1.0 m². Die Summe solcher Glasflächen darf nicht mehr als 5 % der zugehörigen Dachfläche (Schrägmaß) ausmachen.

Änderungen:

➤ *Neue Regelung*

§ 5.5 Dacheinschnitte

Für offene und überdeckte Dacheinschnitte gelten die gleichen Flächen- und Abstandsbestimmungen wie für Dachaufbauten.

Änderungen:

➤ *keine inhaltlichen Änderungen*

§ 5.6 Attikageschosse

¹ Attikageschosse dürfen maximal 60 % der zur Ausnutzungsziffer anrechenbaren darunterliegenden Vollgeschossfläche umfassen. Die Höhe des Attikageschosses darf, gemessen ab Oberkante Decke des Vollgeschosses (Rohmaß) bis Oberkante Dachkonstruktion des Attikageschosses (Rohmaß), maximal 3.0 m betragen.

Änderungen:

➤ *neue Regelung*

siehe Anhang II Abb. 5

² Das Attikageschoss kann bergseitig auf 3 Seiten fassadenbündig erstellt werden. An den übrigen Stellen ist gegenüber der Fassade ein Abstand von mindestens 2.0 m einzuhalten. Dachvorsprünge bis 1.0 m sind von dieser Abstandsregelung ausgenommen. Pergolen, Raster u.ä. sind nicht zulässig. Massive Brüstungen dürfen eine Höhe von 1.0 m ab Schnittstelle der Fassade mit der Oberkante Decke des Vollgeschosses (Rohmaß) nicht überschreiten.

³ Das Attikageschoss soll bezüglich Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung möglichst leicht wirken. Es soll sich vom Vollgeschoss unterscheiden.

§ 5.7 Begrünung von Flachdächern

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind Glasdächer, Flächen unter Solaranlagen und begehbare Dachflächen (z.B. Terrassen). Ebenfalls ausgenommen sind Flachdächer mit weniger als 15 m² Fläche.

Änderungen:

➤ *Neue Regelung*

§ 5.8 Dachaufstockungen bei Reihenhäusern

¹ Zwingende Grundlage für Dachaufstockungen bei bestehenden Reihenhäusern ist ein Gesamtkonzept, welches den Charakter der Reihenhausezeile berücksichtigt. Das Gesamtkonzept ist von allen Grundeigentümern der Reihenhausezeile zu genehmigen und bildet einen integrierten Bestandteil der Baugesuchsakten für die Dachaufstockung. Die Verbindlichkeit des Gesamtkonzepts ist im Grundbuch einzutragen.

Änderungen:

➤ *Neue Regelung*

² Für Reihenhäuserüberbauungen ist die geschlossene Bauweise im Sinne von § 94 Abs. 4 lit. a RBG vorgeschrieben. Bei Dachaufstockungen gelten die notwendigen Grenzbaurechte zwischen den zur Überbauung gehörenden Grundstücken gestützt auf ein im Grundbuch eingetragenes Gesamtkonzept als erteilt.

D GEWERBEZONE

§ 6 MAXIMALE NUTZUNGSMASSE IN DER GEWERBEZONE G

¹ Für Gewerbezone gelten folgende Masse:

Zone	G1	G2	G3a	G3b
min. Grünflächenziffer	0.1	0.1	0.1	0.1
max. Gebäudehöhe (m)	15	18	18	24

² Sind einzelne erhöhte Bauteile aus technischen und betrieblichen Gründen erforderlich, so können sie die zulässige Gebäudehöhe überschreiten.

³ Gestützt auf § 7 RBV kann der Gemeinderat bei vorbestandene Bauten hinsichtlich Umgebungsgestaltung und Anordnung der Parkierung bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen beantragen.

⁴ Bei Umbauten sowie baulichen Ergänzungen vorbestandener Betriebe sind Umgebungsgestaltungsmassnahmen anteilmässig zu realisieren.

§ 7 GESTALTUNG

Bei den sichtbaren Bauteilen sind glänzende Materialien und aufdringliche Farben nicht gestattet.

§ 8 DÄCHER

Flachdächer über Hauptnutzflächen sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind begehbare Dachflächen (Terrassen), Flächen unter Solaranlagen, Glasdächer und Flachdächer mit weniger als 15 m² Fläche.

§ 9 UMGEBUNGSGESTALTUNG

Pro 1 000 m² Parzellenfläche sind mindestens 5 kronenbildende Bäume gemäss Pflanzenliste der Gemeinde zu pflanzen und zu unterhalten. Für Betriebe mit gewerblichem Pflanzenanbau sind Sonderregelungen mit reduzierter Baumzahl zulässig.

Änderungen:

- *Aufhebung der Zone G1 (G2 wird neu G1, G3 → G2, G4 → G3)*
- *Aufhebung der maximalen Fassadenhöhe*
- *Erhöhung der Gebäudehöhen*
- *Erhöhung der Grünflächenziffer von 5 % auf 10 %.*

In den Gewerbezone ist das vereinfachte Quartierplanverfahren anwendbar (siehe § 45).

Die Gemeinde möchte neue Verkaufseinheiten grundsätzlich im Ortskern ansiedeln. Quartierplanungen für neue Verkaufseinheiten > 500 m² werden in der Gewerbezone daher nicht unterstützt.

Änderungen:

- *bisher Ziffer 9.3*

Änderungen:

- *Neue Bestimmung*

Änderungen:

- *entspricht bisherigem Artikel 9.3*
- *Vgl. § 19 Schutzbepflanzung und § 20 Allee / Baumreihe*

E ÜBRIGE ZONEN UND OBJEKTE

§ 10 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

Die Nutzung der einzelnen Zonen richtet sich nach den im Zonenplan festgelegten Zweckbestimmungen.

§ 24 RBG: Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

¹ Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- › die Gemeinwesen;
- › andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- › Inhaber staatlicher Konzessionen;
- › Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

² Zusätzlich sind in beschränktem Umfang andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

Änderungen:

- › *keine inhaltlichen Änderungen*

§ 11 ZONEN MIT QUARTIERPLANPFLICHT

Für die im Zonenplan bezeichneten Zonen mit Quartierplanpflicht sind die folgenden Rahmenbedingungen massgebend, wobei der Gemeinderat diese bei Bedarf weiter ausführen kann.

§ 25 RBG Zonen mit Quartierplanpflicht

¹ Zonen mit Quartierplanpflicht umfassen Gebiete, in denen nur aufgrund eines Quartierplans gebaut werden darf.

² Für Zonen mit Quartierplanpflicht können die Zonenvorschriften Bestimmungen über die quartierplanmässige Nutzung und Gestaltung enthalten.

Vorbehalten bleibt § 109 RBG:

§ 109 RBG Bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen

Bestehende, rechtmässig erstellte, aber zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen, namentlich für Dienstleistungen, Industrie und Gewerbe, dürfen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden, wenn ihre Einwirkungen auf die Nachbarschaft gleich bleiben oder reduziert werden.

§ 11.1 Zone mit Quartierplanpflicht «Bruggweg I»

¹ Das Gebiet soll ausschliesslich oder überwiegend der Wohnnutzung dienen.

² Neubauten haben in Bezug auf Grösse, Gestaltung und Anordnung auf das bestehende Ensemble (insbesondere die Parkanlage) Rücksicht zu nehmen und dürfen dessen Charakter nicht beeinträchtigen.

³ Die bestehende Parkanlage (Bepflanzung, Wegnetz, gestalterische Elemente) ist so weit wie möglich zu schonen, der bestehende Baumbestand ist so weit wie möglich zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, sodass der Charakter des Areals bestehen bleibt.

⁴ Es ist das vereinfachte QP-Verfahren zulässig. Es gelten die Maximalmasse der Zone W2.

§ 11.2 Zone mit Quartierplanpflicht «Bruggweg II»

- ¹ Das Gebiet soll ausschliesslich oder überwiegend der Wohnnutzung dienen.
- ² Neubauten haben in Bezug auf Grösse, Gestaltung und Anordnung auf das bestehende Ensemble (Parkanlage und Gebäude) Rücksicht zu nehmen und dürfen dessen Charakter nicht beeinträchtigen.
- ³ Die bestehende Parkanlage (Bepflanzung, Wegnetz, gestalterische Elemente) ist so weit wie möglich zu schonen, der bestehende Baumbestand ist so weit wie möglich zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, sodass der Charakter des Areals bestehen bleibt.
- ⁴ Es ist das vereinfachte QP-Verfahren zulässig. Es gelten die Maximalmasse der Zone W2.

§ 11.3 Zone mit Quartierplanpflicht «Felsacker I»

- ¹ Das Gebiet soll ausschliesslich oder überwiegend der Wohnnutzung dienen.
- ² Bezüglich Ausnützungs- und Grünflächenziffer orientiert sich die Zone an der Wohnzone W1.
- ³ Neubauten haben in Bezug auf Grösse, Gestaltung und Anordnung auf das benachbarte Ensemble (Parkanlage und Gebäude auf Prz. 1343) Rücksicht zu nehmen und dürfen dessen Charakter nicht beeinträchtigen.
- ⁴ Die Aussichtsschutzzone «Felsackerweg» ist zu berücksichtigen.
- ⁵ Der bestehende Baumbestand ist so weit wie möglich zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, sodass der Charakter des Areals bestehen bleibt.

§ 11.4 Zone mit Quartierplanpflicht «Felsacker II»

- ¹ Das Gebiet soll ausschliesslich oder überwiegend der Wohnnutzung dienen.
- ² Neubauten haben in Bezug auf Grösse, Gestaltung und Anordnung auf das bestehende Ensemble (Parkanlage und Gebäude) Rücksicht zu nehmen und dürfen dessen Charakter nicht beeinträchtigen.
- ³ Die Aussichtsschutzzone «Felsackerweg» ist zu berücksichtigen.
- ⁴ Die bestehende Parkanlage (Bepflanzung, Wegnetz, gestalterische Elemente) ist so weit wie möglich zu schonen, der bestehende Baumbestand ist so weit wie möglich zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, sodass der Charakter des Areals bestehen bleibt.
- ⁵ Bei der Planung sind die Schutzziele gemäss Bauinventar Baselland (BIB), Inventarnummer 2763125, bestmöglich zu berücksichtigen.

§ 11.5 Zone mit Quartierplanpflicht «Stollenrain»

- ¹ Zulässige Nutzungsarten: Gesundheit und Pflege, Wohnen, öffentliche Nutzungen, Bildung und Erziehung, Kultur, Restauration sowie wenig störende Betriebe.
- ² Die bestehende Parklandschaft mit ihren vielfältigen Grünstrukturen bildet die Grundlage für künftige Quartierplanungen. Sie ist so weit wie möglich zu schonen und der bestehende Baumbestand möglichst zu erhalten. Die Wahrnehmbarkeit der Grünanlagen von aussen ist sicherzustellen.
- ³ Neubauten haben in Bezug auf Lage, Grösse, Gestaltung und Anordnung auf die wertvollen Freiräume Rücksicht zu nehmen und dürfen deren Charakter nicht beeinträchtigen. Die Gebäudehöhen haben sich den Baumkronen unterzuordnen, massgebend ist das Bauminventar von 2015.

Es wird auf die Testplanung Stollenrain Hirsland Brachmatt (2012) hingewiesen.

⁴ Die Erschliessung des Areals ist gesamthaft zu planen. Sie ist sowohl innerhalb des Areals als auch für die Nachbarschaft möglichst quartierverträglich zu gestalten.

⁵ Werden mehrere Quartierplanungen ausgearbeitet, so sind diese vorab durch eine übergeordnete Planung (z.B. Masterplanung) zu koordinieren. Diese Planung legt die wesentlichen Strukturelemente des Areals fest (Frei- und Grünräume, Bebauung, Nutzung, Erschliessung usw.). Zudem definiert sie die Schnittstellen zwischen den Quartierplanungen sowie mit der Nachbarschaft. Die übergeordnete Planung ist durch den Gemeinderat zu erlassen.

§ 11.6 Zone mit Quartierplanpflicht «Im Schlehdorn»

¹ Das Gebiet soll im Falle einer Nutzungsänderung überwiegend der Wohnnutzung dienen.

² Aufgrund der Lage, Grösse und der guten Erschliessung eignet sich das Gebiet für eine verdichtete Bauweise.

§ 11.7 Zone mit Quartierplanpflicht «Untere Bode»

¹ Das Gebiet soll der gemischten Wohn- und Geschäftsnutzung dienen.

² Aufgrund der Lage, Grösse und der guten Erschliessung eignet sich das Gebiet für eine verdichtete Bauweise.

³ Eine möglichst kurze und attraktiv gestaltete Fusswegverbindung zur Tramhaltestelle «Baselstrasse» ist sicherzustellen.

§ 11.8 Zone mit Quartierplanpflicht «Neu-Arlesheim»

¹ Das Gebiet soll der Wohn- und Geschäftsnutzung dienen.

² Aufgrund der Lage, Grösse und der guten Erschliessung eignet sich das Gebiet für eine verdichtete Bauweise.

³ Die Bebauung soll einen urbanen Charakter aufweisen und die städtebaulichen Qualitäten des Umfelds erhöhen.

⁴ Die Quartierplanung hat die Etappierbarkeit einer Entwicklung des gesamten Areals aufzuzeigen, sodass auch bei mehreren über einen längeren Zeitraum gestaffelten Entwicklungsschritten eine qualitativ hochstehende, harmonische Gesamtsituation sichergestellt wird, sowohl in den Entwicklungsphasen als auch im Endausbau.

§ 11.9 Zone mit Quartierplanpflicht «Schwinbach Nord»

¹ Das Gebiet soll ausschliesslich oder überwiegend der Wohnnutzung dienen.

² Aufgrund der Lage, Grösse und der guten Erschliessung eignet sich das Gebiet für eine verdichtete Bauweise.

³ Die Aussichtsschutzzone B ist zu berücksichtigen.

§ 11.10 Zone mit Quartierplanpflicht «Schwinbach Süd»

¹ Das Gebiet soll ausschliesslich oder überwiegend der Wohnnutzung dienen.

² Aufgrund der Lage eignet sich das Gebiet für eine verdichtete Bauweise. Neubauten haben in Bezug auf Lage, Grösse, Gestaltung und Anordnung auf das angrenzende Feuchtbiotop und den Schwinbach Rücksicht zu nehmen.

§ 11.11 Zone mit Quartierplanpflicht «Zinnhag»

- ¹ Das Gebiet soll ausschliesslich oder überwiegend der Wohnnutzung dienen.
- ² Neubauten haben die Massstäblichkeit und den Charakter der nachbarschaftlichen Bebauung und des Ortskerns zu berücksichtigen.
- ³ Es ist das vereinfachte QP-Verfahren zulässig. Es gelten die Maximalmasse der Zone W2.

§ 11.12 Zone mit Quartierplanpflicht «Finkelerweg»

- ¹ Das Gebiet soll ausschliesslich oder überwiegend der Wohnnutzung dienen.
- ² Neubauten haben auf den bestehenden Obstbaumhain Rücksicht zu nehmen.

§ 12 GRÜNZONEN

- ¹ Alle Massnahmen, die dem Zweck der Grünzone gemäss § 27 RBG widersprechen, sind untersagt. Nutzung, Pflege und Unterhalt der Grünzonen haben naturnah, im Sinne des ökologischen Ausgleichs, zu erfolgen. Der allfällig vorhandene Baum- und Gebüschbestand ist zu belassen und zu pflegen. Das Entfernen einzelner Bäume und Sträucher ist nur im Einverständnis mit dem Gemeinderat möglich. Dieser bestimmt auch die notwendige Ersatzbepflanzung. Die Ersatzpflanzung erfolgt ausschliesslich mit Arten gemäss Pflanzenliste der Gemeinde. Die Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln ist untersagt.
- ² In der Grünzone am Gempenweg ist pro Parzelle eine Zufahrt zulässig. Die Zufahrt darf dabei ab Gempenweg nicht breiter als 3 m sein.

§ 27 RBG:

Grünzonen umfassen Gebiete, die im öffentlichen Interesse dauernd vor Überbauung freizuhalten sind. Sie dienen der Erholung, der Gliederung des Siedlungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich und dem Biotopverbund.

Änderungen:

- Zweck dieser Zone ist im § 27 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes abschliessend geregelt. Er wird nicht zusätzlich im Zonenreglement festgelegt.
- Neu: naturnahe Nutzung, Pflege und Unterhalt im Sinne des ökologischen Ausgleichs
- Neu: Verbot von Pestiziden und Düngemitteln

§ 13 NATURSCHUTZZONEN

- ¹ Der Zonenplan Siedlung enthält folgende Naturschutzzonen:
 - N1: Schwinbach
 - N2: Bruggweg
- ² Die wertvollen Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt und Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Die Existenz der einheimischen und standortgerechten Flora und Fauna ist sicherzustellen. Pflege- und Unterhaltmassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Naturschutzzone übereinstimmen. Pflegemassnahmen, die dem Schutzzweck dienen, sowie für die Bewirtschaftung notwendige Einfriedungen sind gestattet.
- ³ Unzulässig sind insbesondere:
 - a) Bauten, Anlagen und Bodenbefestigungen;
 - b) Terrainveränderungen;
 - c) Lagerplätze und Materialablagerungen;
 - d) standortfremde Bepflanzungen;
 - e) Be- und Entwässerungen, wenn dadurch der charakteristische Pflanzenbestand beeinträchtigt wird;
 - f) das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Pestiziden.
- ⁴ Für die einzelnen Naturschutzzonen erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Erfolgskontrolle festgelegt.

§ 10 RBV Naturschutzzonen und Naturschutzzeleobjekte

Naturschutzzonen und Naturschutzzeleobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. Die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

Änderungen:

- neue Bestimmung

§ 14 UFERSCHUTZZONEN

- ¹ Die Uferschutzzonen sind in ihrer Natürlichkeit zu erhalten oder zu verbessern, ihre Uferpartien sind in ihrem Bestand und Umfang zu erhalten. Die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung sind geschützt; sie dürfen weder abgeholzt noch gerodet werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen für Pflege und Unterhalt der Ufergehölze (z.B. Auslichten) sowie der begleitenden Vegetation (z.B. Mähen) zugunsten einer hohen Artenvielfalt.
- ² Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege und Brücken erstellt werden. Bauten aller Art, Garten- und Erschliessungsanlagen, Kompostierungsanlagen, Terrainveränderungen, Ablagerungen sowie Einzäunungen sind nicht zulässig.
- ³ Hartverbauungen sind nach Möglichkeit im Rahmen des Unterhalts sukzessive zu entfernen und durch Uferbefestigungen unter Einhaltung der Hochwassersicherheit mit ingenieurbioologischen Massnahmen zu ersetzen. Die Flächen sind hinsichtlich ihrer optimalen Wirkung für den Biotopverbund weiter zu entwickeln.
- ⁴ Bei fehlenden oder ungenügenden Ufergehölzen im Bereich offener Gewässer ist eine Ergänzung mit Bäumen und Sträuchern gemäss Pflanzenliste der Gemeinde nach Absprache mit dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer vorzunehmen. Die Anpflanzung und Verbreitung invasiver Neophyten ist aktiv zu verhindern.

§ 15 GESCHÜTZTE GEBÄUDE

- ¹ Geschützte Bauten sind vor Zerfall zu schützen und dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Abbrüche dürfen nur erfolgen, wenn die betroffenen Bauteile nachweislich nicht schützenswert sind oder nicht mehr zu erhalten sind. Sie setzen das Einverständnis der kantonalen Denkmalpflege voraus.
- ² Bauliche Massnahmen und Umnutzungen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne der Substanzerhaltung zu erfolgen.
- ³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge leisten. Sie richten sich nach dem Mehrwert für das geschützte Objekt und den entstehenden Kosten.

§ 16 ORTSBILDSCHUTZZONE

In der Ortsbildschutzzone müssen sich Bauten, Anlagen und Aussenräume gut in ihre Umgebung einfügen. Sie haben auf die schützenswerte Siedlungsstruktur Rücksicht zu nehmen.

§ 17 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONEN

- ¹ Im Zonenplan Siedlung sind die folgenden Archäologischen Schutzzonen enthalten:
 - A1: Römische Siedlung Ziegelacker
 - A2: Frühmittelalterliche Gräber Baselstrasse
 - A3: Frühmittelalterliche Gräber Mattweg
 - A4: Frühmittelalterliche Gräber Hauptstrasse / Dornachweg
 - A5: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Kirche St. Odilia mit Friedhof
- ² Vor Bodeneingriffen, welche über das bisher übliche Mass der Bewirtschaftung hinausgehen (z.B. Abgrabungen), ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

§ 13 RBV Uferschutzzonen

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Weitere gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Gewässern und ihrem Begleitlebensraum befinden sich in der Gewässerschutz-, Naturschutz-, Landwirtschaftsgesetzgebung etc.

Änderungen:

- neue Bestimmungen

Heute stehen ausserhalb des Ortskerns keine Bauten unter Schutz. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden einige neue Bauten unter Schutz gestellt. Grundlage dafür bildet insbesondere das kantonale Bauinventar Baselland.

Änderungen:

- neue Bestimmung

§ 16 RBV Ortsbildschutzzonen

Ortsbildschutzzonen bezwecken den Schutz von historisch gewachsenen oder einheitlich geplanten Siedlungen oder Quartieren.

Änderungen:

- neue Bestimmung

Änderungen:

- neue Bestimmung

§ 18 GEFAHRENZONE

§ 18.1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Bei in Gefahrenzonen gelegenen Neubauten und -anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen, sind Massnahmen zu treffen, die die Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen.
- ² Die baulichen Massnahmen, die zum Schutz vor spezifischen Naturgefahren geplant sind, sind in den Baugesuchsunterlagen darzustellen und zu beschreiben.
- ³ Die Haftung des Gemeinwesens für die auf Grund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die auf Grund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 18.2 Gefahrenzone Überschwemmung

- ¹ Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.
- ² Mit dem Baugesuch ist für jede Baute eine auf der Naturgefahrenkarte basierende massgebende Hochwasserkote zu definieren, die sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) orientiert.
- ³ Gebäudeteile, welche unterhalb der massgebenden Hochwasserkote liegen, sind wasserdicht auszugestalten. Unterhalb der massgebenden Hochwasserkote sind ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle nicht zulässig. Für Gebäudeteile mit schadenunempfindlicher Nutzung und Bauweise ist in begründeten Ausnahmen die nasse Vorsorge zulässig.
- ⁴ Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Hochwasserkote sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.

§ 19 SCHUTZBEPFLANZUNG

Die im Zonenplan dargestellte Schutzbepflanzung ist in Verbindung mit Nutzungsänderungen, Neu-, Um- und Anbauten zu realisieren. Für die Bepflanzung sind Baum- und Straucharten gemäss Pflanzenliste der Gemeinde zu verwenden. Die Mindestbreite der Schutzbepflanzung beträgt zwei Meter. Im Bereich von Parkplätzen kann von der Mindestbreite abgewichen werden. Bei der Anordnung der Schutzbepflanzung sind betriebliche wie auch Aspekte der Verkehrssicherheit (z.B. Sichtweiten) zu berücksichtigen.

§ 20 ALLEE / BAUMREIHE

- ¹ Die im Zonenplan dargestellten Alleen und Baumreihen sind in Verbindung mit Nutzungsänderungen, Neu-, Um- und Anbauten sowie Neugestaltungen des Strassenraums zu realisieren. Für die Bepflanzung sind Baumarten gemäss Pflanzenliste der Gemeinde zu verwenden.
- ² Bei Teilen von Baumreihen und Alleen, die nicht auf öffentlichem Grund realisiert werden können, strebt die Gemeinde mit angrenzenden Grundeigentümern Lückenschliessungen durch Pflanzungen auf privatem Grund mittels Vereinbarungen an. Solche Vereinbarungen sind für die privaten Grundeigentümer fakultativ. Pflanzungen auf privatem Grund im Rahmen solcher Vereinbarungen werden von der Gemeinde finanziell und hinsichtlich der Umsetzung unterstützt.

§ 30 RBG Gefahrenzonen

Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag- und Überschwemmungsgefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.

Änderungen:

- neue Bestimmungen

Änderungen:

- neue Bestimmungen

Änderungen:

- neue Bestimmungen
- vgl. Regelung Grünflächenziffer (§ 26)

Änderungen:

- neue Bestimmungen

§ 21 GRÜNVERNETHUNGSSACHSE

Die im Zonenplan dargestellten Grünvernetzungsachsen dienen der Vernetzung und Durchgrünung des Siedlungsgebiets. Sie sind in Verbindung mit Nutzungsänderungen, Neu-, Um- und Anbauten sowie Neugestaltungen des Strassenraums zu realisieren. Für die Bepflanzung sind Baumarten gemäss Pflanzenliste der Gemeinde zu verwenden.

Änderungen:

- *neue Bestimmungen*

§ 22 AUSSICHTSSCHUTZZONE

§ 22.1 Aussichtsschutzzone A (Felsackerweg)

Vom Felsackerweg aus muss die Aussicht gewährleistet bleiben. Sichthindernisse, welche den Weg um mehr als 1.2 m überragen, sind nicht zulässig. Die höchsten Teile der unterhalb des Weges liegenden Bauten dürfen nicht höher sein als das Wegniveau.

Änderungen:

- *keine inhaltlichen Änderungen*

§ 22.2 Aussichtsschutzzone B (Suryhofweg und Auf der Höhe)

Von den im Zonenplan angegebenen Standorten aus ist der Blick auf den Dom freizuhalten.

Änderungen:

- *keine Änderungen*

§ 22.3 Aussichtsschutzzone C (Auf der Höhe)

Von dem im Zonenplan angegebenen Standort aus ist der Blick auf das Goetheanum freizuhalten.

Änderungen:

- *keine Änderungen*

§ 23 MOBILFUNKANLAGEN

§ 23.1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Mobilfunkanlagen müssen sich harmonisch in die Umgebung einfügen.
- ² Mobilfunkanlagen dürfen kantonal oder kommunal geschützte oder zu schützende Gebäude und Liegenschaften (gemäss Bauinventar Basel-Landschaft) nicht beeinträchtigen. Insbesondere darf die Aussicht auf den Dom von keiner Seite durch Mobilfunkanlagen gestört werden.

§ 52a RBG Standorte von Mobilfunkanlagen

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsplanung aus Gründen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- oder Denkmalschutzes Gebiete festzulegen, in denen keine oder nicht sichtbare Mobilfunkanlagen zulässig sind. Voraussetzung ist der Nachweis, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert.

² Die Mobilfunkbetreiber sind frühzeitig in solche Nutzungsplanungsverfahren einzubeziehen.

Die Ausschlussgebiete für Mobilfunkantennen dienen primär dem Ortsbildschutz.

§ 23.2 Ausschlussgebiete Mobilfunkanlagen

Die Erstellung von neuen, aussen sichtbaren Mobilfunkanlagen ist in den im Zonenplan festgelegten Ausschlussgebieten nicht zulässig.

F DEFINITIONEN UND BERECHNUNGSARTEN

§ 24 ÜBERBAUUNGSZIFFER

¹ Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Überbauungsziffer = anrechenbare Gebäudefläche : anrechenbare Grundstücksfläche (ÜZ = aGbF : aGSF).

² Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

³ Nicht zur Überbauungsziffer zählen unterirdische Bauten sowie Unterniveaubauten, bei welchen maximal 20 % der Fassadenflächen in Erscheinung treten.

§ 25 AUSNÜTZUNGSZIFFER

¹ Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Grundstücksfläche.

² Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten (BGFH) werden gerechnet:

- Oberirdische Vollgeschossflächen inkl. Umfassungsmauern.
- Alle Dachgeschossflächen, unabhängig von deren Nutzung (inkl. Wände, Treppen, Gänge etc.), welche innerhalb des Dachprofils eine Höhe von mindestens 1.50 m von der Oberkante Dachgeschossboden bis zur Unterkante Dachkonstruktion aufweisen.
- Untergeschossflächen inkl. zugehörige Trennwände und Umfassungsmauern, Treppen und Zugänge, welche unabhängig von der Nutzung die wohngygienischen Voraussetzungen erfüllen.
- Flächen von unbeheizten Zwischenklimaräumen wie verglaste Balkone, Wintergärten, vorgelagerte Windfänge und dergleichen.
- Offene Laubengänge.

³ Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten (BGFH) werden nicht gerechnet:

- Mindestens einseitig offene, gedeckte oder ungedeckte Balkone.
- Mindestens einseitig offene, gedeckte Eingangsbereiche und Sitzplätze.
- Jene Teilflächen von Aussenwandquerschnitten, welche eine Dicke von 35 Zentimetern überschreiten.

§ 26 GRÜNFLÄCHENZIFFER

¹ Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

² Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und / oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und natürliche Versickerungseigenschaften aufweisen.

Grünflächenziffer = anrechenbare Grünfläche : anrechenbare Grundstücksfläche (GZ = aGrF : aGSF).

³ Flächen auf unterirdischen Bauten, die mit einer Bodenschicht von mindestens 25 Zentimetern Dicke überdeckt und bepflanzt sind, sowie naturnah gestaltete Wasserflächen zählen mit ihrer halben Fläche zur anrechenbaren Grünfläche.

⁴ Erfolgt die Bepflanzung der Parzelle ausschliesslich mit Arten gemäss Pflanzenliste der Gemeinde¹⁾ ergibt dies einen Bonus von absolut fünf Prozent zur anrechenbaren Grünfläche, bezogen auf die Grundstücksfläche.

¹⁾ Für bestehende kronenbildende Bäume gelten keine Arteneinschränkungen.

Änderungen:

- Die Überbauungsziffer gilt nur für Klein- und Anbauten. Neu zählen **alle** Klein- und Anbauten dazu.

zu Abs. 3 siehe Anhang II Abb. 3

Änderungen:

- Einführung der Ausnutzungsziffer (bisher Bebauungs- und Nutzungsziffer)

siehe Anhang II Abb. 4a und 4b

Unter Pflanzenliste der Gemeinde wird das Dokument «Einheimische Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen im Siedlungsgebiet Arlesheim» verstanden. Massgebend ist die jeweils aktuelle Fassung, welche gegenwärtig dem Stand vom 13. Januar 2008 entspricht.

Zur Grünfläche werden zudem gezählt:

- Flächen mit Rasengittersteinen
- Flächen unter überragenden Dachflächen bis 1 m ab Fassade, sofern sie die Voraussetzungen von Abs. 2 erfüllen

- ⁵ Bestehende oder neu zu pflanzende kronenbildende Bäume werden mit 20 Quadratmetern pro Baum zur Grünfläche gerechnet, sofern es sich um Arten gemäss Pflanzenliste der Gemeinde¹⁾ handelt. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Gewerbezone.
- ⁶ In der Gewerbezone können begrünte Flachdächer zur Hälfte an die Grünfläche angerechnet werden, sofern mindestens 5 % Grünfläche effektiv realisiert werden.
- ⁷ Die Grünflächen sind dauernd vor Überbauung sowie Versiegelung zu bewahren und fachgerecht zu unterhalten.
- ⁸ Auf bestehende, ökologisch besonders wertvolle Elemente (Bäume, Hecken, Niederterrassen, etc.) ist Rücksicht zu nehmen.

Die Einführung der Grünflächenziffer bezweckt nicht, bestehende kronenbildende Bäume durch Arten gemäss Pflanzenliste zu ersetzen, um dadurch in den Genuss des Bonus zu kommen. Hinsichtlich Bonus spielt die Herkunft dieser Bäume deshalb keine Rolle.

Abgetretene Landflächen (Kompetenzstreifen) werden nicht zur anrechenbaren Grundstücksfläche gerechnet (vgl. § 27 Abs. 4 ZRS).

¹⁾ Für bestehende kronenbildende Bäume gelten keine Arteneinschränkungen.

§ 27 ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (AGSF)

- ¹ Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Parzellenflächen bzw. Parzellenteile zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung.
- ² Parzellenteile, die mit einer Uferschutzzone überlagert sind, können in die Nutzungsberechnung einbezogen werden.
- ³ Der Gemeinderat kann den Einbezug von für Strassen und Anlagen abgetretenem Land bei der Nutzungsberechnung gestatten, sofern dies bei der Landentschädigung berücksichtigt wurde.
- ⁴ Bei der Berechnung der Grünflächenziffer können abgetretene Landflächen (Kompetenzstreifen) von der anrechenbaren Grundstücksfläche abgezogen werden.

§ 28 VOLLGESCHOSSE

- ¹ Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.
- ² Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschossezahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

siehe Anhang II Abb. 5

§ 29 UNTERGESCHOSSE

Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis 0.8 m über die Fassadenlinie hinausragt. Das Mittel ergibt sich aus dem Durchschnitt der maximalen Untergeschosshöhen je Fassadenflucht über dem massgebenden Terrain.

Änderungen:

- *Neue Definition*
- *Neu: maximaler Mittelwert von 0.8 m statt maximaler Sockelgeschosshöhe*

siehe Anhang II Abb. 6

§ 30 DACHGESCHOSSE

Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen das zulässige Mass von 1.20 m nicht überschreiten.

Änderungen:

- *Neue Definition*

siehe Anhang II Abb. 7

§ 31 ATTIKAGESCHOSSE

Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse.

Änderungen:

- *Neue Definition*

siehe Anhang II Abb. 5

§ 32 KNIESTOCKHÖHE

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

Änderungen:

- *Neue Definition*
- siehe Anhang II Abb. 7*

§ 33 FASSADENHÖHE

- ¹ Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Allfällige Attikageschosse zählen nicht dazu.
- ² Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Fassadenhöhe für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

Änderungen:

- *Die Messweise ist neu: bisher wurde die Fassadenhöhe ab Oberkante Sockelgeschossdecke bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der Dachkonstruktion gemessen.*
- *neu: Aufhebung der Ausnahmeregelung für zurückversetzte Fassadenteile*

siehe Skizze II Abb. 8

§ 34 FASSADENFLUCHT

Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

Änderungen:

- *Neue Definition*

Folgende Gebäudeteile dürfen gem.

§ 53 RBV die Fassadenflucht überragen:

- Haupt- und Vordächer bis 1 m,
- offene Balkone, sofern sie weniger als 1/3 der Fassadenlänge ausmachen, bis 1.00 m,
- andere Bauteile bis 0.50 m

siehe Anhang II Abb. 9

§ 35 FASSADENLINIE

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

Änderungen:

- *Die Fassadenlinie muss neu definiert werden, da sie beispielsweise für die Fassadenhöhe massgebend ist.*

siehe Anhang II Abb. 9

§ 36 PROJIZIERTE FASSADENLINIE

Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

Änderungen:

- *Die projizierte Fassadenlinien ist als 2D-Abstraktion der Fassadenlinie zu verstehen. In der Horizontalen ist sie identisch mit der Fassadenlinie. Sie ist für die Berechnung der Fassadenlänge massgebend.*

siehe Anhang II Abb.9 und 10

§ 37 MASSGEBENDES TERRAIN

¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Änderungen:

- *keine inhaltlichen Änderungen*

² Wurde das Terrain verändert, wird der für das Bauvorhaben massgebende Geländeverlauf nach Anhörung der Gemeinde von der Baubewilligungsbehörde festgelegt.

§ 38 GEBÄUDEHÖHE

- ¹ Die Gebäudehöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der giebelseitigen Fassadenflucht mit der Oberkante der rohen Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.
- ² Bei Pultdächern entspricht die Gebäudehöhe der Fassadenhöhe. Einseitig darf sie um maximal 1.0 m erhöht werden.
- ³ Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Gebäudehöhe für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

Änderungen:

- Die Messweise ist mit Ausnahme der Gewerbezone neu: bisher wurde die Gebäudehöhe ab Oberkante Sockelgeschossdecke bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen.

siehe Anhang II Abb. 8

§ 39 GEBÄUDELÄNGE

Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Änderungen:

- Aufhebung der Ausnahmen für Gebäude, welche die maximale Gebäudelänge nicht einhalten (bisher Gebäudelänge +x % → Bebauungsziffer -x %)

siehe Anhang II Abb. 11

§ 40 KLEIN- UND ANBAUTEN

- ¹ Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.
- ² Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

Änderungen:

- Klein- und Anbauten werden neu explizit definiert. Sie dürfen nur Nebennutzflächen enthalten. Gebäudeteile, welche architektonisch gesehen Anbauten sind, zählen neu als Hauptbauten, wenn sie Hauptnutzflächen wie Wohnraum enthalten.

siehe Anhang II Abb. 12a

G ALLGEMEINE PLANUNGS-, NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN

§ 41 EINGLIEDERUNG DER BAUTEN IN DIE UMGEBUNG

Alle Bauten sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt besonders für alle nach aussen in Erscheinung tretenden Massnahmen wie:

- a) Stellung, Firstrichtung, Form, Staffelung und Gliederung der Baumasse
- b) Dachform, Dachneigung und Dachgestaltung
- c) Materialwahl und Farbgebung
- d) Terrain- und Umgebungsgestaltung sowie Bepflanzung

Änderungen:

- *neue Bestimmung*

§ 42 UMGEBUNGSGESTALTUNG

- ¹ Private und insbesondere öffentliche Freiräume sollen ökologisch sinnvoll gestaltet werden.
- ² Für die Bepflanzung sind vorwiegend Bäume und Sträucher gemäss Pflanzenliste der Gemeinde zu wählen. Anpflanzungen mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig.
- ³ Unbebaute Bodenflächen sollten möglichst wasserdurchlässig ausgestaltet werden.
- ⁴ Undurchsichtige Einfriedigungen sind strassenseitig vollflächig zu begrünen. Einfriedigungen aus Stacheldraht sind nicht zulässig. Aus Gründen des Ortsbildschutzes ist wo möglich auf die Erstellung von Lärmschutzwänden zu verzichten.
- ⁵ Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mehr als 3 Wohnungen sind folgende Anlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Spiel- und Aufenthaltsflächen von mindestens 20 % der Bruttogeschossfläche
 - b) Kompostplatz

Änderungen:

- *neue Bestimmung*
- *vgl. Pflanzenliste der Gemeinde («Einheimische Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen im Siedlungsgebiet Arlesheim. Empfehlung der Gemeinde Arlesheim vom 13. Januar 2008»)*
- *Abs. 4: Vgl. § 92 RBG. Bei Lärmschutzwänden sind die Auswirkungen auf den öffentlichen Raum zu berücksichtigen.*
- *Abs. 5 entspricht dem bisherigen Artikel 8.8. Die Ausrüstung der Spielfläche mit Spielgeräten entspricht der Grösse der Spielfläche. Bei kleinen Flächen kann auf eine solche Ausrüstung verzichtet werden.*

Auf die vorgenannten Anlagen kann verzichtet werden, wenn eine andere adäquate Lösung sichergestellt ist.

§ 43 TERRAINVERÄNDERUNGEN

§ 43.1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Terrainveränderungen sind mit Zurückhaltung auszuführen und dürfen das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen. Das neu gestaltete Terrain hat sich harmonisch in die Umgebung einzufügen.
- ² Aufschüttungen dürfen die lotrechte Höhe von 1.5 m und Abgrabungen eine solche von 2.0 m nicht übersteigen.
- ³ Böschungen dürfen nicht höher als 1.5 m und nicht steiler als im Verhältnis 2:3 (Höhe zu Tiefe) angelegt werden.
- ⁴ Die Sichtfläche von Stützmauern darf eine Höhe von 1.5 m nicht überschreiten und ist durch eine geeignete Bepflanzung gemäss Pflanzenliste der Gemeinde abzuschirmen.
- ⁵ Abweichungen von den Maximalmassen sind insbesondere bei Aufschüttungen grösserer Geländewannen, aus kanalisationstechnischen Gründen usw. zulässig, wenn dadurch keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden und die in § 41 aufgeführten Bedingungen betreffend Gestaltung von Bauten und Anlagen erfüllt sind.

Änderungen:

- *Abs. 1: neue Bestimmung*
 - *Abs. 2: Das Maximalmass für Aufschüttungen betrug bisher 2.0 m.*
 - *Abs. 3: neue Bestimmung*
 - *Abs. 4: neue Bestimmung*
 - *Abs. 5: neue Bestimmung*
- siehe Anhang II Abb. 13a*

§ 43.2 Abgrabungen am Untergeschoss

Bei Abgrabungen am Untergeschoss darf die Länge der Abgrabung insgesamt nicht mehr als ein Drittel des Gesamtumfangs der projizierten Fassadenlinie betragen.

Änderungen:

› Keine

siehe Anhang II Abb. 13b

§ 43.3 Abgrabungen für Garagen und Hauseingänge

Zur Erschliessung von Garagen und Hauseingängen im Untergeschoss sind in Wohnzonen und Wohn- und Geschäftszonen Terraineinschnitte zulässig. Abweichend von § 43.2 darf die Kronenbreite der Abgrabung maximal 6 m betragen. Bei aneinandergrenzenden Doppelgaragen für Doppeleinfamilienhäuser darf die Kronenbreite maximal 12 m betragen.

Änderungen:

› Keine

siehe Anhang II Abb. 13b

§ 44 QUARTIERPLANUNGEN

¹ Die Aufstellung von Quartierplänen ist grundsätzlich in jeder Bauzone auf dafür geeigneten Arealen möglich. Der Quartierplanperimeter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Dem Gemeinderat steht bei der Ausarbeitung ein Mitspracherecht zu. Eine Nutzungserhöhung gegenüber der Grundnutzung kann nur gewährt werden, wenn die unter Abs. 2 aufgeführten Kriterien beachtet werden und eine hochstehende Bebauungs- und Aussenraumqualität sichergestellt wird.

§ 37 RBG Zweck

¹ Quartierpläne bezwecken eine haushälterische Nutzung sowie eine architektonisch und erschliessungsmässig gute, der Umgebung angepasste und auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete Überbauung eines zusammenhängenden Teilgebietes der Bauzonenfläche.

² Besondere Beachtung ist folgenden Kriterien zu schenken:

- a) der haushälterischen Nutzung des Bodens
- b) der Wohnqualität
- c) den Auswirkungen auf die Nachbarschaft
- d) der Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild
- e) der Verkehrs- und Fusswegerschliessung sowie der Parkierungsanordnung
- f) der Energieversorgung und -nutzung, insbesondere der Verwendung erneuerbarer Energien
- g) den Lärmimmissionen
- h) der Entsorgung
- i) den Freiflächen und Kinderspielplätzen
- j) der Realisierung und Sicherstellung naturnaher Flächen für den ökologischen Ausgleich

§ 40 RBG Verhältnis zu den Zonenvorschriften und der Erschliessungsplanung

¹ Quartierpläne können von den Zonenvorschriften und der Erschliessungsplanung abweichende Bestimmungen enthalten.

Die Gemeinde empfiehlt eine frühzeitige Kontaktaufnahme, um Fehlplanungen oder zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

Änderungen:

› Entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 10.1

§ 45 VEREINFACHTES QUARTIERPLANVERFAHREN

§ 45.1 Allgemeine Bestimmungen

Für Quartierplanungen im vereinfachten Verfahren gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Quartierplanungen nach vereinfachtem Verfahren sind nur in den Wohnzonen, Wohn- und Geschäftszonen, in den entsprechend gekennzeichneten Zonen mit Quartierplanpflicht sowie in den Gewerbebezonen möglich.
- Die unter § 44 Abs. 2 aufgeführten Kriterien sind zu beachten. Eine hochstehende Bebauungs- und Aussenraumqualität ist sicherzustellen.
- Die Erschliessung hat gemäss Strassennetzplan zu erfolgen. Auf eine zweckmässige Anbindung der internen Fusswegverbindungen an das Fusswegnetz der Gemeinde ist zu achten.

Änderungen:

- *Neue Bestimmung*
- Abweichungen von der Regelbauweise:
 - *Höhere Ausnützungsziffer (+8 % relativ)*
 - *Entsprechende Erhöhung der maximalen Wohnungszahl (W1 und W2)*
 - *zusätzliches Vollgeschoss und entsprechende Erhöhung der maximalen Fassadenhöhe bei Realisierung mit Flachdächern*
 - *keine Erhöhung der Grünflächenziffer, um Handlungsspielraum für die Quartierplanung sicherzustellen.*
 - *Keine Erhöhung der maximalen Gebäudehöhe oder -länge in den Wohnzonen*
 - *Erhöhung der maximalen Gebäudehöhe in den Gewerbebezonen.*

§ 45.2 Wohnzonen und Wohn- und Geschäftszonen

¹ Die Mindestfläche für Quartierplanareale beträgt 2 000 m², die Höchstfläche 6 000 m².

² Es gelten folgende Maximalmasse:

Zone	W1	W2	WG3	WG4
max. Vollgeschosszahl	1 ¹⁾	2 ¹⁾	3 ¹⁾	4 ¹⁾
max. Wohnungszahl (pro Baukörper)	4	6	–	–
max. Ausnützungsziffer	0.40	0.59	0.84	0.97
min. Grünflächenziffer	0.5	0.5	0.4	0.4
max. (traufseitige) Fassadenhöhe (m)	6.2 ²⁾	7.5 ²⁾	10.3 ^{2/3)}	13.5 ²⁾
max. Gebäudehöhe (m)	11.2	11.8	14.6 ³⁾	16.5
max. Gebäudelänge (m)	30	30	40	40

¹⁾ zusätzliches Geschoss möglich bei Realisierung mit Flachdach

²⁾ max. +2.2 m bei zusätzlichem Geschoss

³⁾ Bei Gebäuden mit Geschäftsnutzung im Erdgeschoss ist zusätzlich zu ²⁾ eine Erhöhung der Gebäude- und Fassadenhöhe um max. 0.5 m zulässig, sofern dies zu einer architektonisch befriedigenden Lösung führt.

§ 45.3 Gewerbezon

¹ Die Mindestfläche für Quartierplanareale beträgt 2 000 m².

² Es gelten folgende Maximalmasse:

Zone	G1	G2	G3a	G3b
min. Grünflächenziffer	0.1	0.1	0.1	0.1
max. Gebäudehöhe (m)	18 ¹⁾	21	24 ²⁾	27

³ Ein vereinfachter Quartierplan ist auch auf Teilparzellen möglich, sofern ein städtebauliches Konzept für das ganze betroffene Areal vorliegt.

⁴ Im Rahmen des vereinfachten Quartierplanverfahrens kann von den Vorgaben zur Umgebungsgestaltung sowie zur Parkplatzanordnung abgewichen werden, sofern eine hochstehende Aussenraumqualität sichergestellt wird.

¹⁾ Zur Erhaltung der Sicht von der Reinacher Heide auf die Gempenhöhe dürfen Gebäudeteile mit einer Gebäudehöhe von mehr als 15 m nicht länger als 30 m (parallel zur Birs gemessen) sein. Insgesamt dürfen sie eine maximale Länge von 30 % der Parzellenlänge (parallel zur Birs gemessen) nicht überschreiten.

²⁾ Zur Erhaltung der Sicht vom Birsufer auf die Gempenhöhe dürfen Gebäudeteile mit einer Gebäudehöhe von mehr als 18 m nicht länger als 50 % der Parzellenlänge (parallel zur Birs gemessen) sein.

§ 46 ABSTÄNDE DER BAUTEN ZWISCHEN BAU- UND STRASSENLINIE

In Ergänzung zu § 54 RBV müssen Bauten und vorspringende Gebäudeteile mindestens einen Abstand von 0.5 m zur Strassenlinie haben.

Die kantonale Regelung spezifiziert keine Minimalabstände zur Verkehrsfläche. Mit der Einführung von Mindestabständen möchte die Gemeinde Konflikte zwischen Fahrzeugen (Strassenreinigung, Schneeräumung) und Vordächern oder Stützen verhindern.

§ 47 LÄRMEMPFFINDLICHKEITSTUFEN

Es gelten folgende Lärmempfindlichkeitsstufen. Bei Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) richtet sich die Lärmempfindlichkeitsstufe nach der Zweckbestimmung:

LES II

- › Wohnzone W1 und W2
- › Wohn- und Geschäftszone WG3 und WG4
- › Zone mit Quartierplanpflicht
- › OeWA «Altersheim»
- › OeWA «Grünanlage»
- › OeWA «Kirchliches Zentrum»
- › OeWA «Kindergarten»
- › OeWA «Parkplatz»
- › OeWA «Reservoir»
- › OeWA «Schule, Kindergarten, Pfarrhaus, Spiel und Sport»
- › OeWA «Schule, Spiel und Sport»
- › OeWA «Spielplatz»

LES III

- › Gewerbezone G1, G2, G3a und G3b
- › OeWA «Schwimmbad, Sportanlage, Werkhof, Feuerwehrmagazin»

§ 48 ENERGIESACHPLAN

Innerhalb der im Energiesachplan ausgewiesenen Perimeter für Wärme- und Abwärmeverbände ist für Neubauten und bestehende Bauten, bei welchen die Wärmeerzeugungsanlage ersetzt wird, der Anschluss an das bestehende Wärmeverbundnetz zu prüfen.

Die Prüfung umfasst mindestens das Einholen einer Offerte für den Anschluss an das Wärmeverbundnetz.

§ 49 VOGELSCHUTZ

Verglasungen von Gebäuden, Wintergärten, Veloständern, Brüstungen, Lärmschutzwänden und ähnliches sind so zu gestalten, dass sie nicht zur Vogelfalle werden.

Änderungen:

› *neue Ziffer*

Bemerkungen:

› *vgl. «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» der Schweizerischen Vogelwarte Sempach*

§ 50 ABSTELLPLÄTZE

Die minimale Zahl der Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge bemisst sich nach der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV). Bei Neubauten in den Wohnzonen und Wohn- und Geschäftszonen, welche 6 und mehr Stammparkplätze erfordern, sind die Stammparkplätze unterirdisch zu realisieren. Die erforderlichen Besucherparkplätze können oberirdisch angeordnet werden. Bei Neubauten in der Gewerbezone, welche mehr als 20 Stammparkplätze erfordern, sind die Stammparkplätze unterirdisch, in einem Parkhaus oder auf dem Dach zu realisieren. Die erforderlichen Besucher- und Kundenparkplätze können oberirdisch angeordnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern sowie in der Gewerbezone richtet sich die Anzahl Veloabstellplätze nach der einschlägigen kantonalen Wegleitung.

Änderungen:

› *Regelung der räumlichen Platzierung der Stammparkplätze*

› *vgl. kantonale Wegleitung «Planung von Zweirad-Abstellanlagen»*

§ 51 ENTSORGUNGSSAMMELSTELLEN, QUARTIERKOMPOSTIERANLAGEN

Das Aufstellen von öffentlichen Entsorgungssammelstellen und die Errichtung von Quartierkompostieranlagen sind in allen Zonen an geeigneten Stellen zulässig.

Änderungen:

› *Neue Bestimmung*

§ 52 ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

§ 52.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglementes. Er kann seine Kompetenzen delegieren.

Um unnötige Investitionen und Fehlplanungen möglichst zu vermeiden, wird empfohlen, Absichten über bewilligungspflichtige Vorhaben sowie Um- und Neugestaltung der Umgebung bereits im Entwurfs- bzw. Skizzenstadium dem Gemeinderat zur Vorabklärung zu unterbreiten.

Verstösse gegen das Zonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes geahndet.

§ 52.2 Ergänzende Planungsgrundlagen

Der Gemeinderat kann weitere Richtlinien, Vollzugshilfen und Inventare erlassen. Diese dienen dem Gemeinderat bei der Beurteilung von Baugesuchen und Sondernutzungsplanungen.

Änderungen:

› *neue Ziffer*

§ 52.3 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse oder einzelne Bestimmungen davon, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement mit dem zugehörigen Zonenplan Siedlung Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für den bisherigen Zonenplan und das Zonenreglement Siedlung von 1982 sowie den Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan von 1996.

Das Raumplanungsgesetz verlangt, dass die Ortsplanungen regelmässig überprüft und bei geänderten Verhältnissen der neuen Situation angepasst werden. Der Planungshorizont beträgt ca. 15 Jahre.

§ 52.4 Anpassung der Zonenvorschriften

Die Zonenvorschriften sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 52.5 Rechtskraft

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Siedlung, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

H Beschlüsse und Genehmigung

Beschluss des Gemeinderates: _____ Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: _____ Der Präsident:

Referendumsfrist: _____

Urnenabstimmung: _____

Publikation der Planaufgabe _____ Der Leiter Gemeindeverwaltung:

im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Planaufgabe vom _____ bis _____

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt _____ Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Publikation der Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Anhang I: Gesetzesgrundlagen

LISTE DER FÜR PLANUNG UND BAUWESEN WICHTIGEN GESETZESGRUNDLAGEN, VERORDNUNGEN UND GEMEINDEERLASSE

GESETZESGRUNDLAGEN BUND

FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum Umweltschutzgesetz vom 16. Dezember 1985
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum Umweltschutzgesetz vom 15. Dezember 1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV	Verordnung zum WaG

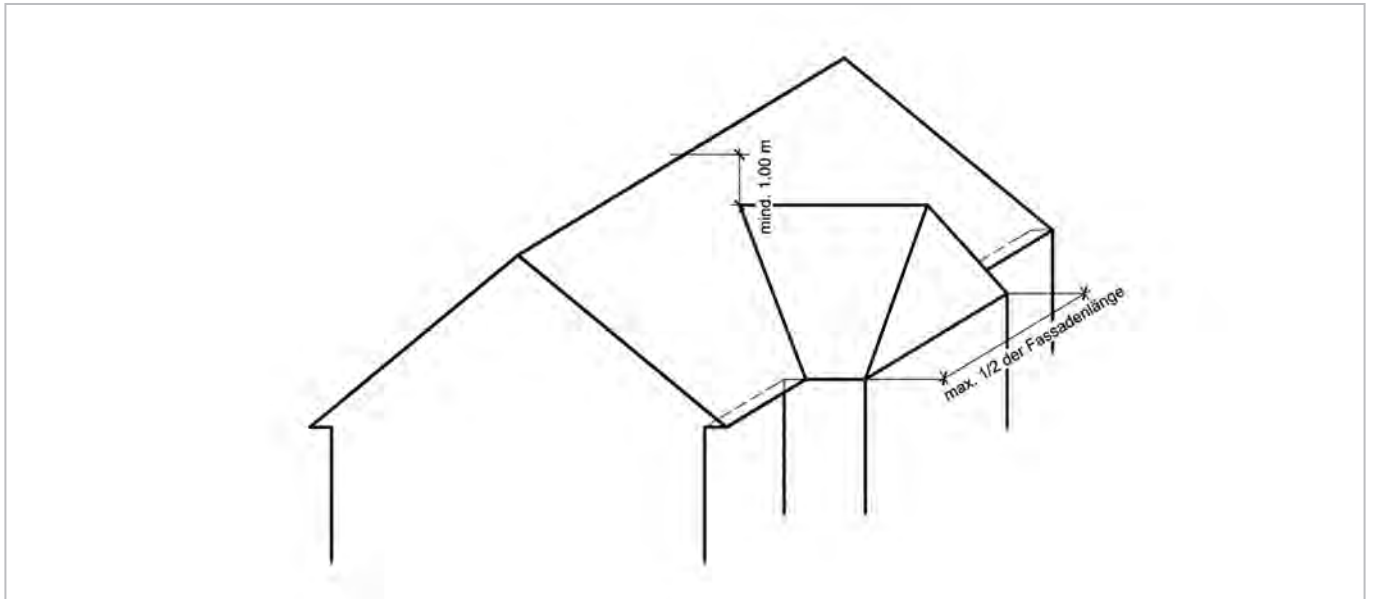
GESETZESGRUNDLAGEN KANTON

DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998
RBV	Verordnung zum Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991

Anhang II: Skizzen

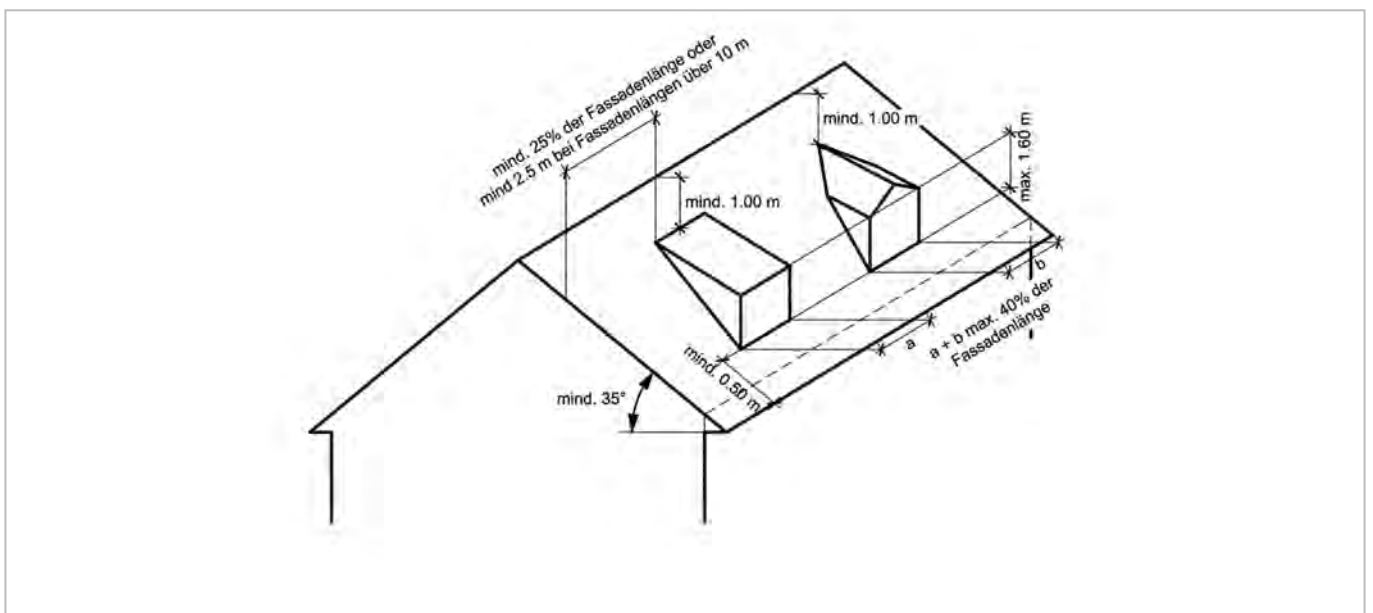
Dachgestaltung (§ 5.1)

Abb. 1



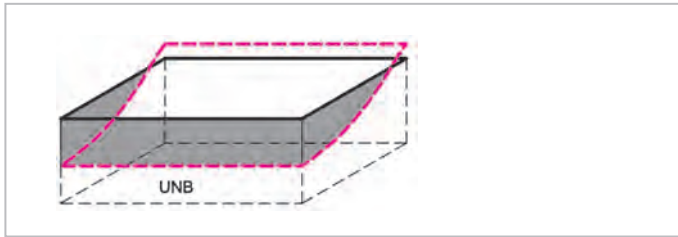
Dachaufbauten (§ 5.3)





Abb. 2



Überbauungsziffer (§ 24)

Abb. 3



-  Fassadenlinie
-  Oberkante fertig Boden
-  UNB Unterniveaubauten
-  Anteil über der Fassadenlinie, max. 20% aller Fassadenflächen

Ausnutzungsziffer (§ 25)

Abb. 4a

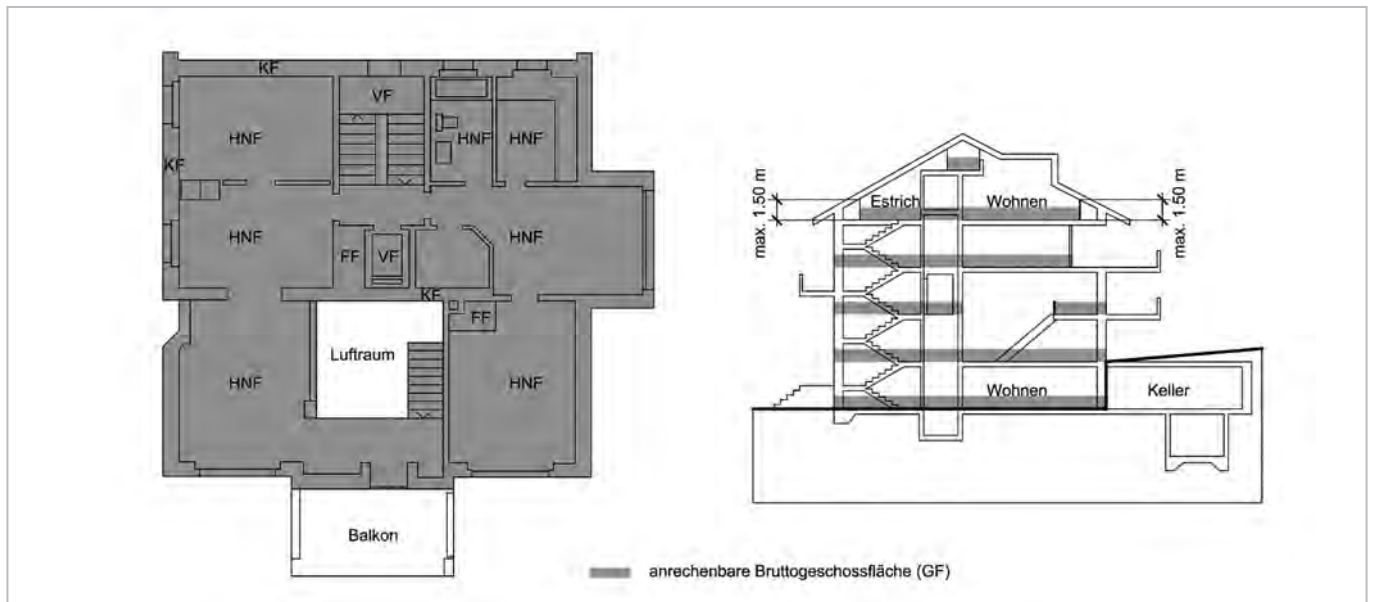
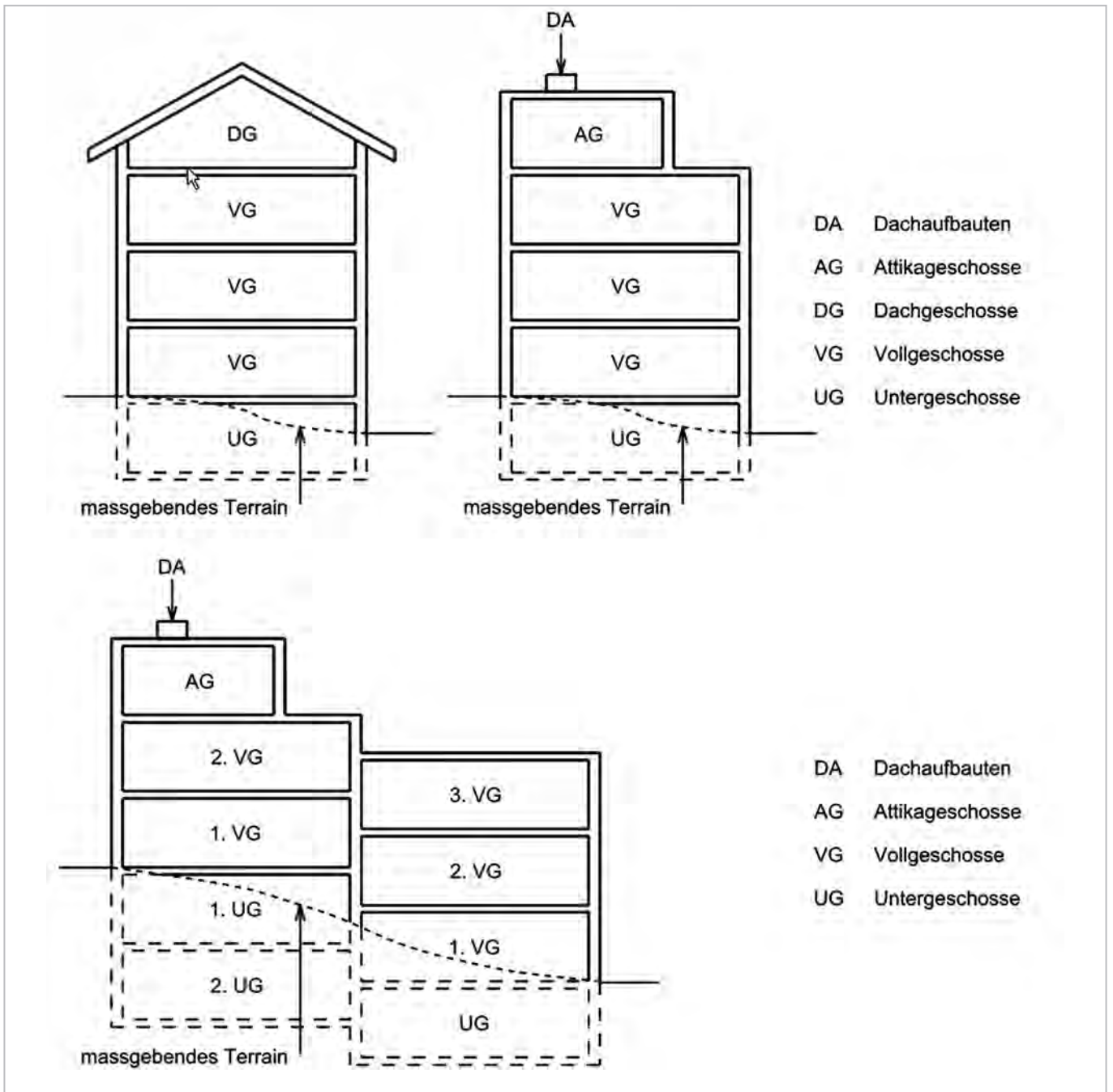


Abb. 4b



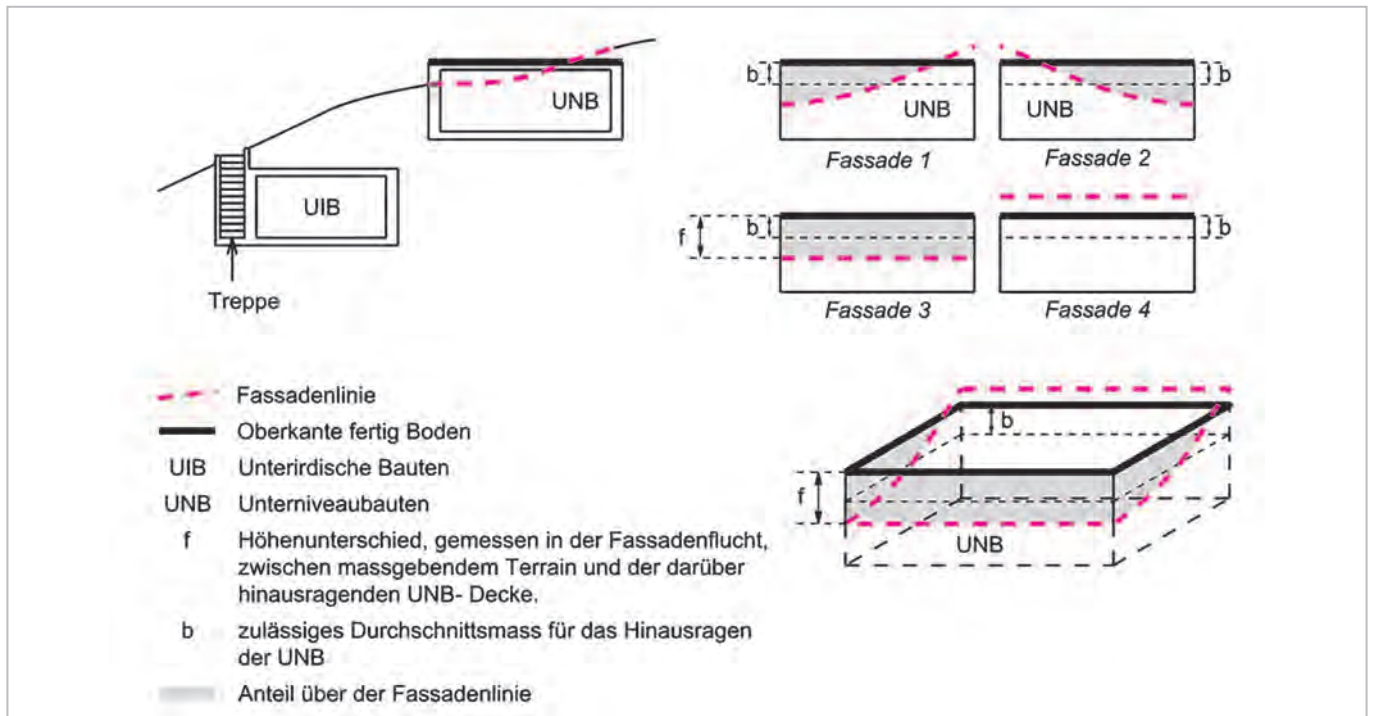
Attikageschosse (§ 5.6) und Vollgeschosse (§ 28)

Abb. 5



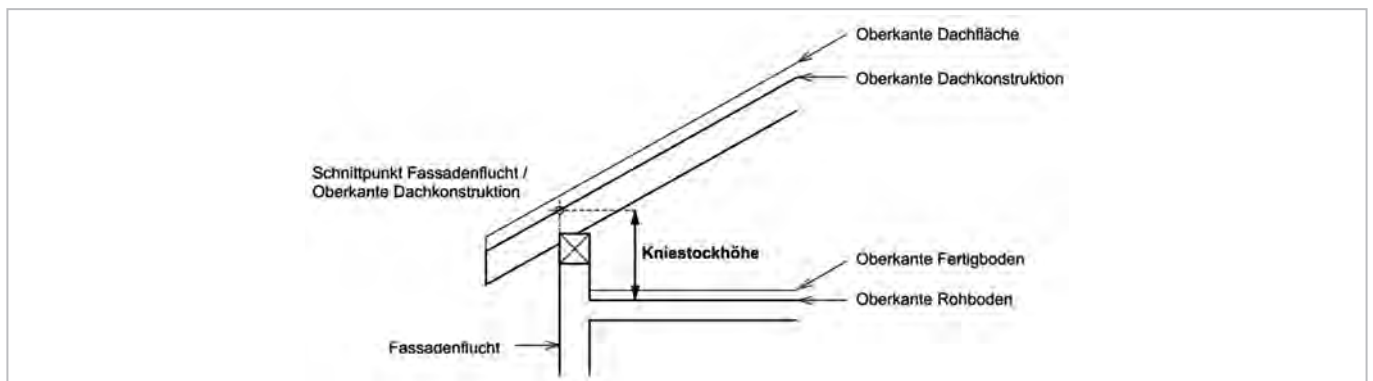
Untergeschosse (§ 29)

Abb. 6



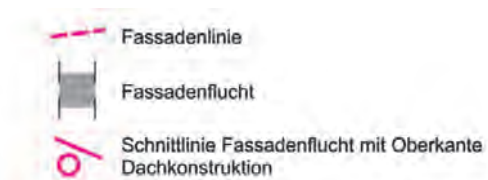
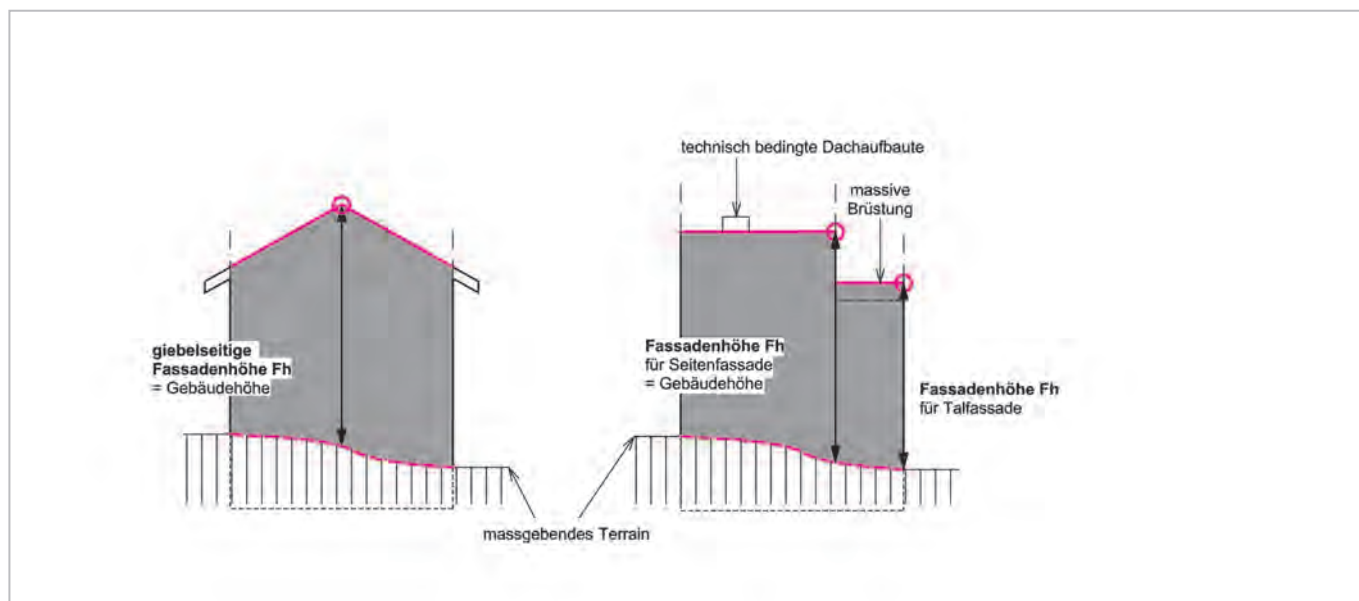
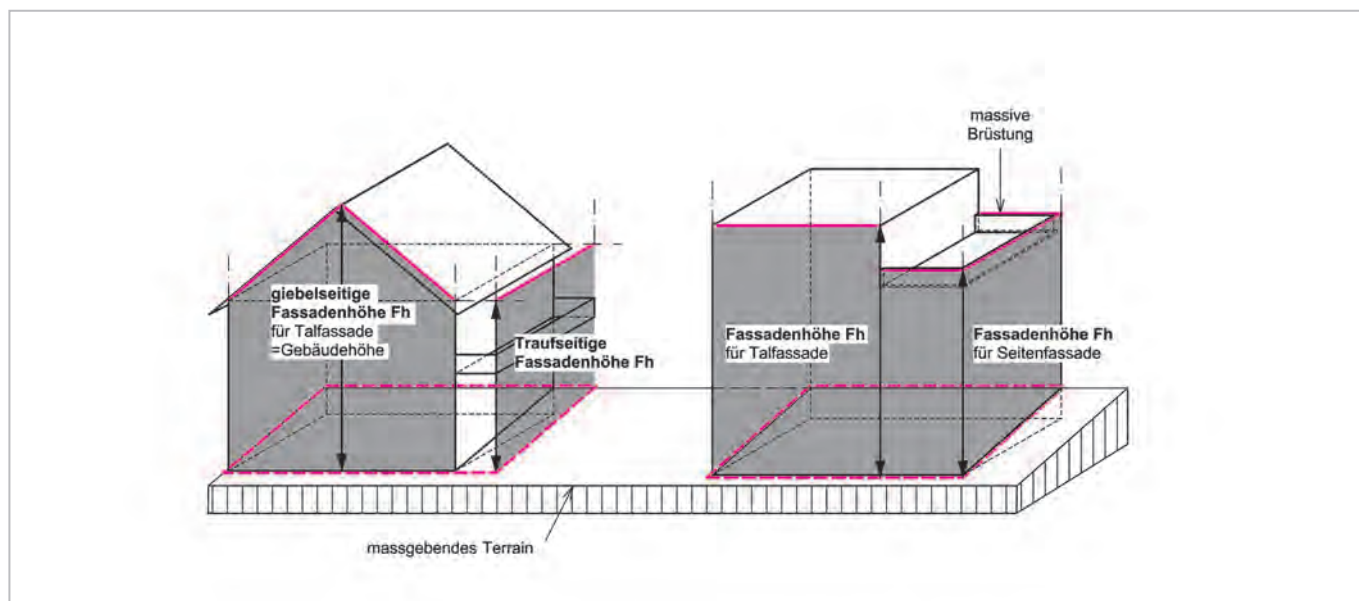
Kniestockhöhe (§ 32)

Abb. 7



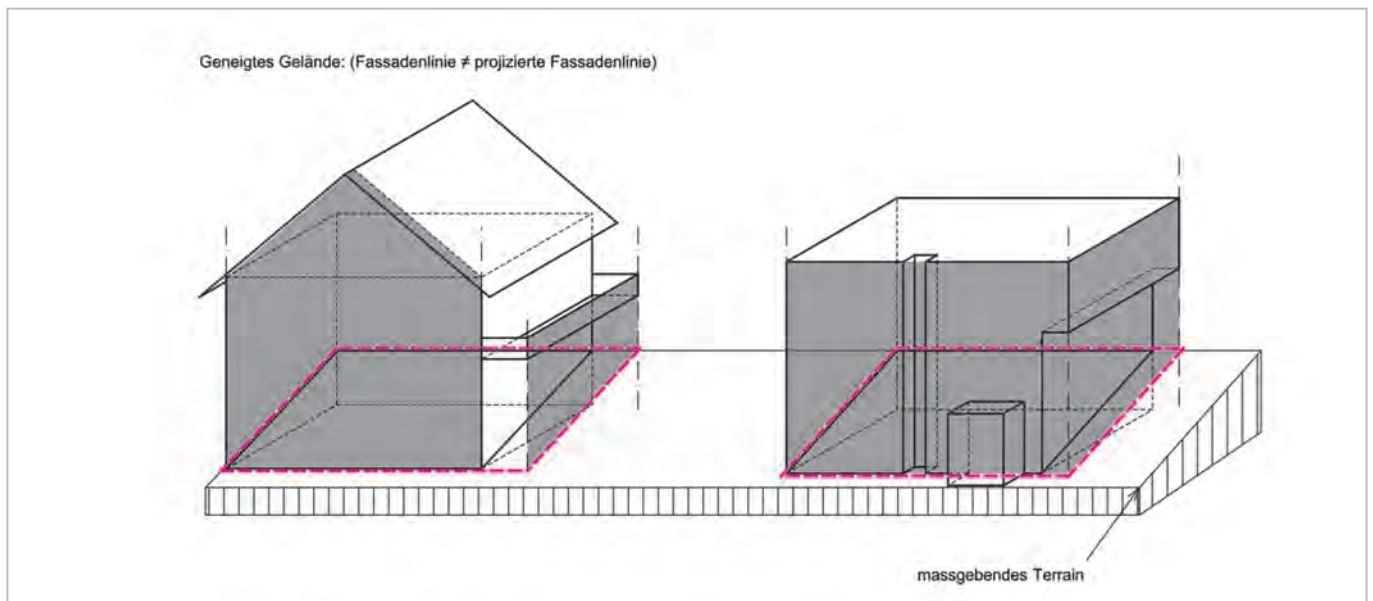
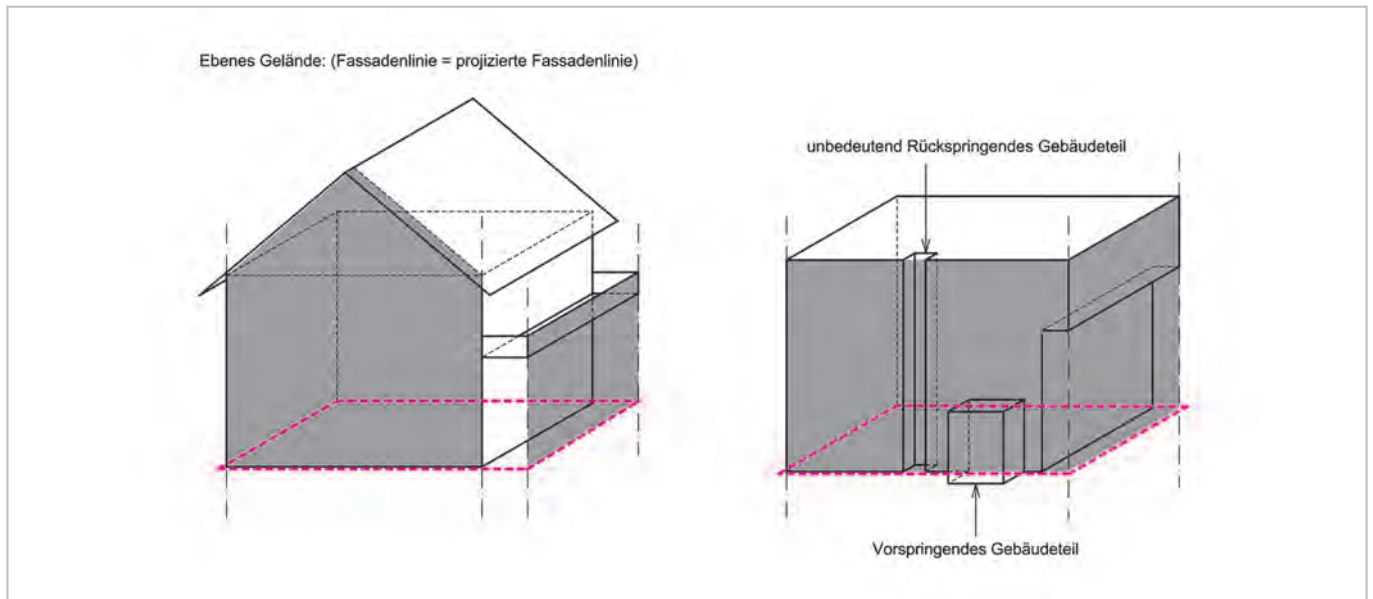
Fassadenhöhe / Gebäudehöhe (§ 33)

Abb. 8



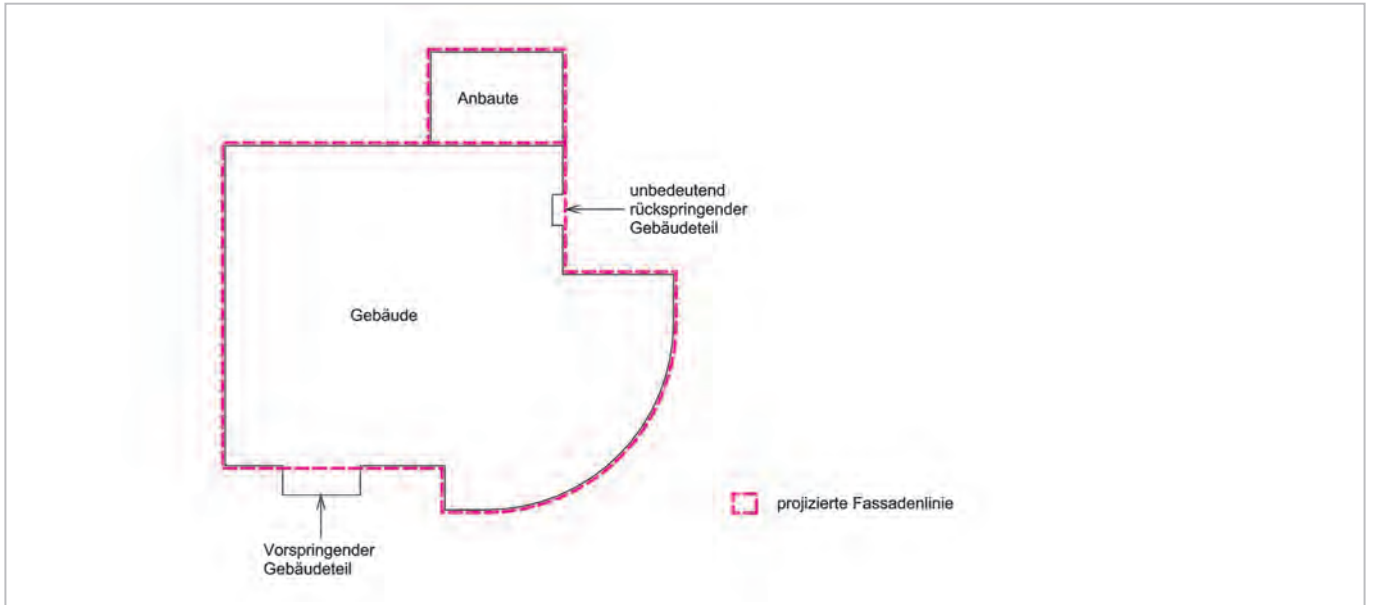
Fassadenlinie / projizierte Fassadenlinie / Fassadenflucht (§ 34; § 35; § 36)

Abb. 9



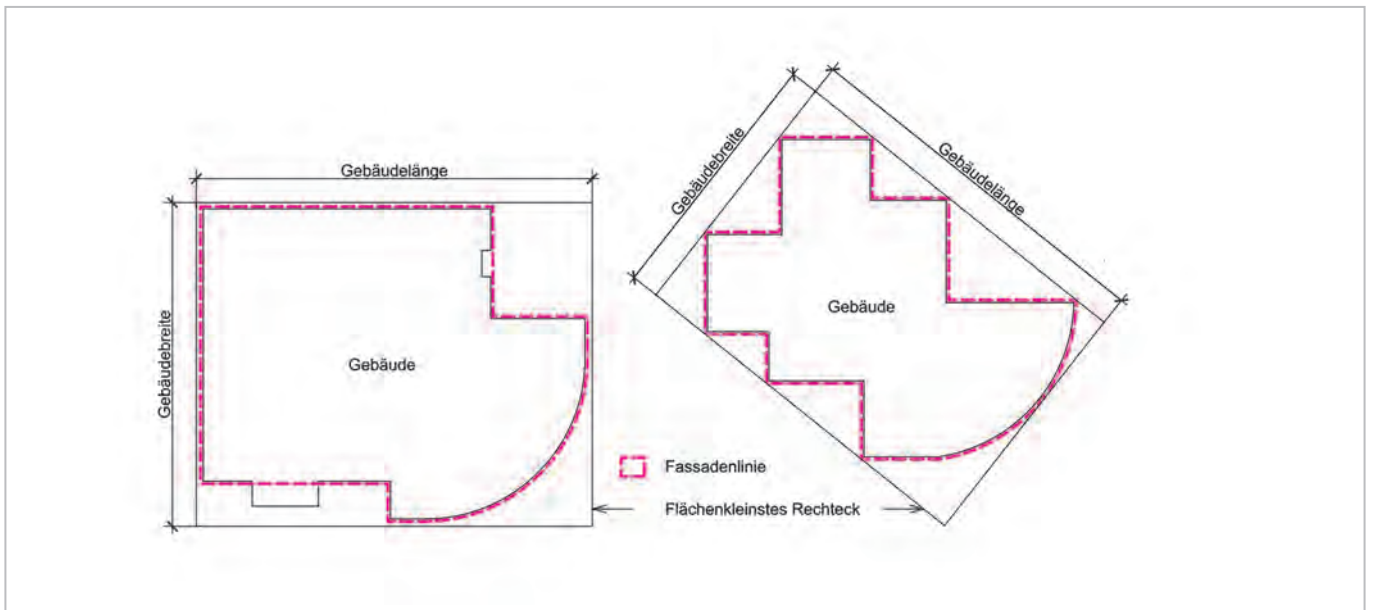
Projizierte Fassadenlinie (§ 36)

Abb. 10



Gebäudelänge (§ 39)

Abb. 11



Klein- und Anbauten (§ 4.2; § 40)

Abb. 12a

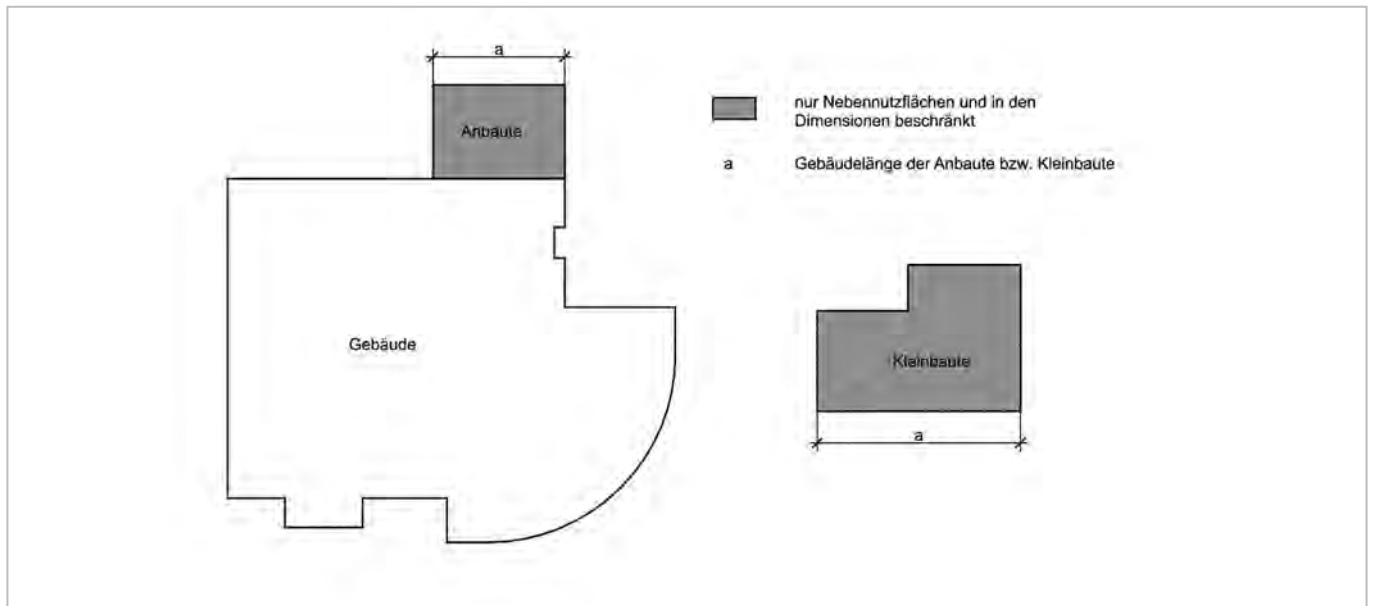
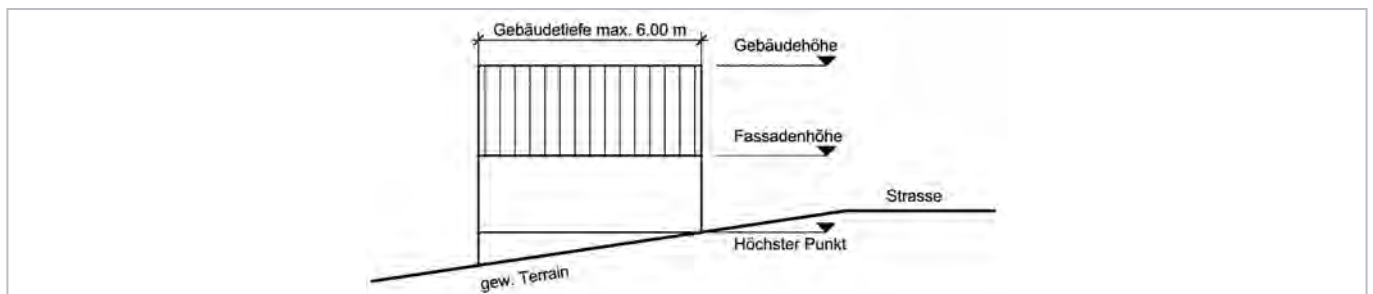


Abb. 12b



Terrainveränderungen (§ 43)

Abb. 13a

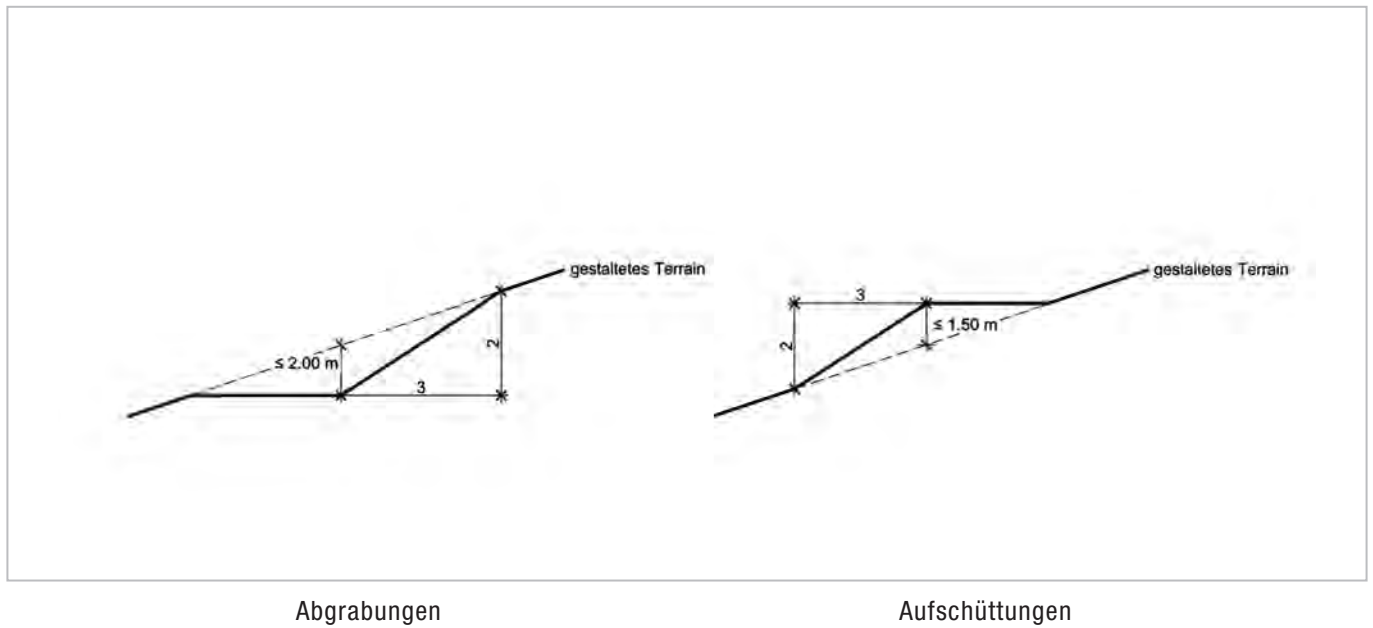


Abb. 13b

